

Schriftlicher Bericht

des 2. Sonderausschusses — Wasserhaushaltsgesetz —
über den

Entwurf eines Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts

- Drucksache 2072 -

A. Bericht des Abgeordneten Jacobi:

ERSTER TEIL

Allgemeines

Bedürfnis nach einer überregionalen Regelung

Das Wasserrecht der Bundesrepublik ist noch vielgestaltiger als der Zusammenschluß der Länder zum Gesamtverband selbst. Es beruht auf den Gesetzen der früheren Bundesstaaten, teilweise sogar noch auf dem sogenannten Gemeinen Recht.

Die dadurch bedingte Rechtszersplitterung wurde 1945 durch die Neugestaltung der Länder noch vergrößert. Dies, verbunden mit der Aufteilung des preußischen Staates, hatte das zwangsläufige Ergebnis, daß in manchen Ländern, so zum Beispiel in Baden-Württemberg und in Rheinland-Pfalz, nunmehr teilweise bis zu vier verschiedene Landeswassergesetze anzuwenden sind.

Der bestehende Rechtszustand ist damit schon staatsrechtlich gesehen **unübersichtlich und unerfreulich**. Diese Unübersichtlichkeit wird zusätzlich aber noch dadurch vergrößert, daß die Grundkonzeptionen der einzelnen Landeswassergesetze teilweise erheblich voneinander abweichen. Die einen Gesetze, gestützt auf die Artikel 65 und 66 EGBGB, schlagen eine ausschließlich privatrechtliche Linie ein, andere wiederum die öffentlich-rechtliche. Verschieden geregelt sind Fragen wie die, ob der Wasserbenutzer ein subjektiv-öffentliches Recht auf die Erteilung der Wasserbenutzung haben soll oder nicht, verschieden die Möglichkeiten der Erteilung oder Versagung von Wasserbenutzungsrechten, die Terminologie und die rechtliche Wirkung solcher Rechte oder sonstiger Wasserbenutzungsbefugnisse. Unterschiedlich ist auch die Einstellung zur Frage der Unterhaltung der Wasserläufe und ihrer Ufer, abweichend die Fassung der Straftatbestände und das Maß und die Höhe der angedrohten Strafe.

Die vorhandenen **Landeswassergesetze** sind aber teilweise **auch nicht mehr ausreichend**, um den erhöhten Anforderungen der modernen Wasserwirtschaft gerecht werden zu können. Vor allem ist der Schutz des Grundwasservorkommens, nicht zuletzt

auch unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der Trinkwasserversorgung, unzureichend. Die Vorschriften über die Reinhaltung der Gewässer können der immer mehr überhand nehmenden Verschmutzung der Gewässer nicht mehr Herr werden. Die Daseinsvorsorge zwingt den Staat daher, hier übergebetlich einzugreifen. Die Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung wurde dann auch vom Bundesrat und vom Bundestag voll und ganz anerkannt.

Der **Bundesrat** hat in seiner 83. Sitzung vom 25. April 1952 (BR-Drucksache Nr. 137/52, Beschluß) dementsprechend folgendes beschlossen:

„Die Bundesregierung wird ersucht, von ihrem Recht zum Erlaß von Rahmenbestimmungen auf dem Gebiet des Wasserhaushalts gemäß Artikel 75 Nr. 4 GG baldmöglichst Gebrauch zu machen.

Begründung

Der allseitig gesteigerte Wasserbedarf der Bevölkerung, der Landwirtschaft sowie des Gewerbes und der Industrie macht bei gleichzeitiger Verschlechterung der Beschaffenheit der fließenden Gewässer und Abwässer und wegen des Absinkens des Grundwasserspiegels eine Neuregelung des gesamten Wasserrechts erforderlich.

Die Neuregelung des Wasserrechts setzt auch in der Gesetzgebung eine großräumige Planung über die Ländergrenzen hinweg voraus. Eine beschleunigte Verabschiedung von Rahmenbestimmungen gemäß Artikel 75 Nr. 4 des Grundgesetzes würde daher eine Reihe von Schwierigkeiten, die bei der Neuregelung des Wasserrechts auftreten, beseitigen.

Das für die Einheit des deutschen Wasservorrats und der deutschen Wasserwirtschaft unbedingt erforderliche Mindestmaß einer einheitlichen Gesetzgebung soll durch die Rahmenvorschriften geschaffen werden. Durch sie wird der Erlaß der sogenannten Notgesetze für die Wasserversorgung und die Abwasserbehandlung unnötig gemacht und die aus solchen Einzelregelungen sich

ergebende neue Zersplitterung des Wasserrechts vermieden.

Der Begriff Rahmenvorschrift soll so weitreichend wie verfassungsrechtlich irgend möglich gedeutet werden.“

Der **Bundestag** hat in seiner 66. Sitzung am 17. Februar 1955 — Drucksache 561 — einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Bundesregierung wird ersucht, angesichts der immer größer werdenden Schwierigkeiten in der gesamten Wasserwirtschaft und auf Grund der bereits seit 1950 in den zuständigen Bundesministerien getroffenen Vorarbeiten den Entwurf für wassergesetzliche Rahmenbestimmungen des Bundes kurzfristig vorzulegen.“

Verfassungsrechtliche Schranken

Die Befugnis des Bundes zum Erlaß übergebieter Wasserrechtsnormen fußt auf Artikel 75 Nr. 4 GG. Sie ist auf die Regelung des Wasserhaushalts begrenzt und beläßt im übrigen das Recht zum Erlaß von Wassergesetzen den Ländern. Die Befugnis ist nur von geringem Wert, weil sich die bundesrechtliche Regelung nach dem Willen des Grundgesetzgebers auf die Rahmengesetzgebung beschränken muß. Dieser Weg ist schmal und mit vielen Engpässen versehen. Außerdem ist schon der Begriff und Umfang der Rahmenkompetenz keineswegs eindeutig. Von maßgebendem Einfluß bei der Gestaltung der Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes war insoweit die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 1955 (BVerf. GE IV/115, 129, 130). Der Inhalt dieser Entscheidung zwingt den Gesetzgeber, ein Rahmengesetz so zu fassen, daß es für sich allein nicht bestehen kann. Es muß vielmehr so angelegt sein, daß es durch Landesgesetze ausgefüllt werden kann und daß auch das, was den Ländern zur Regelung verbleibt, von substantiellem Gewicht ist. Demgemäß ist der Gesetzgeber gezwungen, die Vorschriften so zu gestalten, daß sie, wenn auch nicht in allen Bestimmungen, so doch als Ganzes gesehen durch die Landesgesetzgebung ausfüllungsfähig und ausfüllungsbedürftig sind. Das Gesetz muß also auf diese Ausfüllungsfähigkeit hin angelegt sein und dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit, Willensentscheidungen in der sachlichen Rechtsgestaltung zu treffen, belassen. Es darf auf keinen Fall darauf beschränkt werden, daß der Landesgesetzgeber nur zwischen vorgesehenen rechtlichen Möglichkeiten wählen kann.

Die durch das Grundgesetz vorgenommene Beschränkung der Bundesgesetzgebung auf den Wasserhaushalt zwingt außerdem den Gesetzgeber, sich auf die rahmenrechtliche Regelung dieser Materie zu beschränken. Es konnte somit lediglich die sogenannte Wassermengen- und die Wasservergütewirtschaft erfaßt werden. Wenn in dem Wasserhaushaltsgesetz gelegentlich Verfahrensrecht ge-

streift wird, so geschah dies, um grundsätzliche einheitliche Regelungen zu schaffen.

Die Rahmengesetzgebung des Bundes muß sich endlich innerhalb der durch Artikel 72 Abs. 2 GG gezogenen Grenzen bewegen. Den dort aufgestellten Erfordernissen wird das Wasserhaushaltsgesetz gerecht. Zweifellos ist die Gesetzgebung eines einzelnen Landes nicht in der Lage, wasserwirtschaftliche Maßnahmen, die sich meist auf mehrere Länder und deren Einwohner erstrecken, wirksam für alle Beteiligten zu regeln (Artikel 72 Abs. 2 Nr. 1 GG). Es kann auch nicht durch ein Landesgesetz sichergestellt werden, daß die Interessen der Länder und ihrer Einwohner bei wasserwirtschaftlichen Eingriffen gleichmäßig gewahrt werden (Artikel 72 Abs. 2 Nr. 2 GG). Schließlich erscheint es in einem föderalistischen Staatswesen auf die Dauer gesehen untragbar, die Benutzung der Gewässer verschiedenen Regeln zu unterstellen. Es ist an der Zeit, diese Rechtszersplitterung zu beseitigen (Artikel 72 Abs. 2 Nr. 3 GG).

Trotz der verfassungsrechtlichen Schranken, denen das Wasserhaushaltsgesetz unterliegt, ist es aber zweifellos als ein **Wegbereiter für ein späteres einheitliches Bundeswassergesetz** anzusehen. Es ist keineswegs richtig, daß etwa durch dieses Gesetz, wie gelegentlich behauptet wurde, die vorhandene Rechtszersplitterung noch vergrößert würde. Gerade das Gegenteil ist der Fall. Die Länder sind gehalten, die im Wasserhaushaltsgesetz aufgestellten Richtlinien und Leitsätze in ihre Wassergesetze gleichsam als Korsettstäbe einzuziehen. Dies bedeutet aber zwangsläufig, wenngleich die Zahl der vorhandenen Wassergesetze nicht verringert wird, eine Uniformierung, die nur dadurch unterbrochen werden könnte, als den Ländern nach wie vor die Möglichkeit gegeben ist, über die Rahmengrundsätze hinaus die aus dem Wasserhaushaltsgesetz übernommenen Tatbestände zu verschärfen.

Das Wasserhaushaltsgesetz ist in seiner Gesamtheit gesehen eine **echte Zwischenlösung**, aber nur eine solche. Das letzte Ziel muß deshalb die Schaffung eines einheitlichen Bundeswassergesetzes bleiben. Bestrebungen, die verfassungsmäßigen Grundlagen hierfür zugunsten des Bundes zu erreichen, sind seit längerer Zeit im Gange.

Als erster Versuch ist der Antrag der Abgeordneten Ruhnke und Genossen vom 3. Juni 1955 anzusehen — Drucksache 1432 —. Der Antrag bezweckt die Herbeiführung eines Gutachtens des Bundesverfassungsgerichtes über die umstrittenen Zuständigkeiten des Bundes in wasserrechtlichen Angelegenheiten. Eine Beschlußfassung über diesen Antrag ist nicht erfolgt.

Am 1. Februar 1957 legten die Fraktionen der SPD, FDP, GB/BHE, DP, FVP und der Abgeordnete Stegner den **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Artikel 74 und 75 des Grundgesetzes** vor — Drucksache 3158 —. Nach diesem Initiativentwurf soll die konkurrierende Zuständigkeit des Bundes auf das gesamte Gebiet

des Wasserrechts ausgedehnt werden. Demgemäß wird in Artikel 1 vorgeschlagen, Artikel 74 GG durch eine neue Nummer 24 entsprechend zu ergänzen und in Artikel 75 Nr. 4 GG den Tatbestand „Wasserhaushalt“ zu streichen.

Werdegang des Gesetzes

a) Vorlage durch die Bundesregierung

Die Bundesregierung hat sich seit 1950 bis zum März 1953 mit der Schaffung von Bundeswassergesetzen befaßt. In dieser Zeit wurden in den vier fachlich interessierten Ministerien (BML, BMI, BMV und BMW) Gesetzentwürfe erarbeitet, von denen jedoch keiner Vorlagereife erlangte, was nicht zuletzt daran lag, daß in einer Reihe von Grundsatzfragen eine einheitliche Auffassung der Ressorts nicht erzielt werden konnte. Für die Entwicklung des nunmehr vorgelegten Entwurfs sind die zahlreichen Besprechungen des Interministeriellen Ausschusses „Wasser“ (IMA „Wasser“), in denen die wichtigsten wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Fragen eingehend erörtert und geklärt werden konnten, dennoch wichtig und förderlich gewesen.

Ein zweites Stadium begann, als im März 1955 der damalige Bundesminister für besondere Aufgaben Waldemar Kraft vom Bundeskabinett mit dem Vorsitz im Interministeriellen Ausschuss „Wasser“ betraut wurde. Dieser Ausschuss wurde durch weitere Ministerien, insbesondere durch das Bundesjustizministerium, erweitert. Er hatte zunächst darüber zu entscheiden, ob den vorliegenden in den Ministerien erarbeiteten Einzelgesetzentwürfen der Vorzug zu geben sei oder ob ein Rahmengesetz fertiggestellt werden sollte. Die Entscheidung fiel am 15. Mai 1955 zugunsten des Entwurfs eines Rahmengesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes nach den im Bundesernährungsministerium und im Bundeswirtschaftsministerium vorhandenen Vorarbeiten. Ungefähr zu dieser Zeit wurde auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 1. Dezember 1955 bekannt, welches grundsätzlich erklärte, daß ein Rahmengesetz des Bundes ausfüllungsfähig und ausfüllungsbedürftig durch Landesgesetze sein müsse. Nunmehr konnte in großer Eile und intensiver Arbeit der Entwurf fertiggestellt werden.

Er wurde am 17. Dezember 1955 dem Bundesrat vorgelegt.

b) Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat am 20. Januar 1956 (Sitzungsbericht der 152. Sitzung, Seite 5 bis 11) zu dem Entwurf Stellung genommen. In den Ausschusssitzungen des Bundesrates trat bereits eine Meinungsverschiedenheit der einzelnen Ressorts der Landesregierungen in Erscheinung. Während die Fachministerien der Länder fast übereinstimmend den Entwurf in der von der Bundesregierung vorgelegten Fassung annahmen, wurden in den die Verfassungsfragen bearbeitenden Ministerien der Landesregierungen verfassungsrechtliche Bedenken in

mehr oder minder großem Umfange laut. Diese Verschiedenheit der Auffassungen trat auch in der Plenarsitzung des Bundesrates in Erscheinung. Der Berichterstatter bezeichnete in seinem Bericht den Entwurf, vom Standpunkt der Wasserwirtschaft aus betrachtet, als „das Mindestmaß einer bundeseinheitlichen Wassergesetzgebung“. Er wies insbesondere darauf hin, daß verschiedene von anderen Ausschüssen angegriffene Bestimmungen, wie z. B. die Vorschriften über die Behandlung von Stauanlagen, der Anmeldung alter Rechte und Befugnisse im Falle der Fristversäumnis und die Begründung von Mitnutzungsrechten an Wasserbenutzungsanlagen für so außerordentlich wichtig, daß er bat, der Vorlage der Bundesregierung nicht zu widersprechen.

Insgesamt hat der Bundesrat zu 51 Bestimmungen sachlich oder aus verfassungsrechtlichen Gründen Stellung genommen. Die Bundesregierung hat 19 dieser Änderungsvorschläge dieser Bestimmungen des Bundesrates zugestimmt. Den anderen Änderungsvorschlägen des Bundesrates glaubte die Bundesregierung aus sachlichen Gründen nicht folgen zu können. Sie brachte im übrigen zum Ausdruck, daß sie der verfassungsrechtlichen Ansicht des Bundesrates nicht zu folgen vermöge. Am 4. Februar 1956 wurde der Entwurf dem Bundestag übermittelt.

c) Beratungen im Sonderausschuß — Wasserhaushaltsgesetz —

In der 129. Sitzung des Bundestages ist der Sonderausschuß — Wasserhaushaltsgesetz — gebildet und der Entwurf eines Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts diesem Ausschuss überwiesen worden.

Der Ausschuss hat sich zunächst über die in dem Gesetz zu regelnde Materie eingehend informiert. Er hat danach die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs einzeln durchberaten und kam hierbei in seiner Mehrheit zu der Auffassung, daß im Grundgesetz vorgesehene Gesetzgebungsbefugnis des Bundes, nur ein Rahmengesetz zu erlassen, den Belangen der Wasserwirtschaft nicht gerecht würde.

Diese Erkenntnis führte zur Vorlage eines Initiativantrages der Fraktionen der SPD, FDP, GB/BHE, DP, FVP und des Abgeordneten Stegner, nach welchem das Grundgesetz in seinen Artikeln 54 und 55 geändert und dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis für das Wasserrecht einschließlich der Wasserwirtschaft eingeräumt werden sollte.

Weiterhin hat sich bei den Beratungen gezeigt, daß gewisse Materien einer so dringenden Regelung bedürfen, daß hiermit bis zur Erstellung eines umfassenden Bundeswassergesetzes nicht gewartet werden könne. Die Regelung dieser Materien wurde sogar für so außerordentlich vorrangig gehalten, daß der Ausschuss glaubte, die von dem Bundesrat aus verfassungsrechtlichen Gründen angegriffenen Bestimmungen weitgehendst aus dem Entwurf herausnehmen zu sollen, um den Erlaß eines Rahmengesetzes nicht

durch Einwendungen des Bundesrates in Gefahr zu bringen. Der Sonderausschuß hat daher einen **Unterausschuß** eingesetzt, der die Auflage erhielt, den Entwurf in verfassungsrechtlicher Hinsicht zu überprüfen und auch solche Bestimmungen, deren Regelung nicht unbedingt vordringlich erschien und welche verfassungsrechtlich zweifelhaft erschienen, aus dem Gesetz herauszunehmen.

Dankenswerterweise stellte sich der Direktor des Institutes für Wasserrecht und für Wasserwirtschaft an der Universität Bonn, Herr Prof. Dr. Giesecke, für diese Arbeiten des Unterausschusses unter Zurückstellung eigener wichtiger Arbeiten zur Verfügung. Seinem Rat ist es mit zu verdanken, daß der von dem Unterausschuß erarbeitete Entwurf in dieser Form vorgelegt werden konnte. Der Ausschuß hat ferner nach Abschluß seiner ersten Lesung des Gesetzes in einer öffentlichen Sitzung die Fachverbände und Organisationen zu dem Entwurf gehört. Die in dieser öffentlichen Sitzung gewonnenen Erkenntnisse sind ebenfalls bei der Arbeit des Unterausschusses verwertet worden.

Grundkonzeption und tragende Bestimmungen des Entwurfs

Zweck und Ziel des Entwurfs ist die Herbeiführung einer wirtschaftlichen Ordnung der ober- und unterirdischen Gewässer des gesamten Bundesgebietes nach Menge und Beschaffenheit. Es muß gelingen, die besonders in den letzten Jahrzehnten immer augenscheinlicher gewordenen Schwierigkeiten auf ein erträgliches Mindestmaß herabzusetzen. Diese Schwierigkeiten, die in erster Linie auf das Ansteigen des Wasserverbrauchs und der Wassernutzung zurückzuführen sind, wurden durch Trockenjahre wesentlich verschärft. Das angestrebte Ziel kann jedoch nur erreicht werden, wenn der freien Verfügungsgewalt des einzelnen Einhalt geboten wird und die Beachtung des Wohls der Allgemeinheit der Ausgangspunkt aller Maßnahmen ist. Diese Gedankengänge führten dazu, den Entwurf vorwiegend öffentlich-rechtlich auszugestalten.

Die öffentlich-rechtliche Ausgestaltung des Entwurfs war aber auch dadurch, wenn auch untergeordnet, bedingt, daß die vorhandenen Landeswassergesetze das **Eigentum am Gewässer** stark abweichend voneinander regeln. Manche lehnen ein Privateigentum an bestimmten Gewässern, hauptsächlich den schiff- und floßbaren, überhaupt ab, andere wiederum haben das Privateigentum für alle Gewässer, so vom Eigentum am Ufergrundstück, anerkannt. Diese Gemengelage in einem Rahmengesetz zu beseitigen, das sich nach dem Grundgesetz auf den Wasserhaushalt zu beschränken hat, erschien unnötig und auch verfassungsrechtlich bedenklich; andererseits fehlt für eine privatrechtliche Regelung durch den Bund ein einheitlicher Ausgangspunkt.

Der Vorzug einer öffentlich-rechtlichen Regelung besteht endlich darin, daß der Verwaltung weit-

gehende Einflußmöglichkeiten auf die Nutzung des Wassers eingeräumt werden können. Diese Einwirkungsmöglichkeiten zeigen sich vor allem beim **Kernstück des Entwurfs**, nämlich der Vorschrift, nach der grundsätzlich jede Benutzung von Gewässern, also auch des Grundwassers, einer behördlichen **Erlaubnis oder Bewilligung** bedarf (§ 2 Abs. 1). Von diesem Erfordernis sind der Gemeingebrauch, die beschränkte Benutzung oberirdischer Gewässer durch ihre Eigentümer und Anlieger (§ 27) und eine begrenzte Benutzung des Grundwassers zu bestimmten Zwecken, die in § 37 des Entwurfs festgelegt sind, freigestellt. Endlich bedürfen — vorbehaltlich einer abweichenden landesrechtlichen Regelung — keiner Erlaubnis bestimmte, vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgeübte Gewässerbenutzungsbedingungen.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes und dessen Erfüllung durch die Landesgesetze wird die Benutzung von Gewässern nur noch in zwei Rechtsformen gestattet werden können, durch die Erlaubnis (§ 7) und die Bewilligung (§ 8). Damit wird eine **bisher nicht vorhandene Rechtsgleichheit** in den Ländern herbeigeführt. Dem vor allem von der Industrie vorgetragenen Wunsche, einen Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung zu statuieren, konnte nicht entsprochen werden. Seine Erfüllung wäre gleichbedeutend gewesen mit dem Verlassen der Grundkonzeption und hätte zur Folge gehabt, daß der allseits angestrebte und so bitter notwendig gewordene Gewässerschutz schon in seinem Ansatz wieder illusorisch geworden wäre. Aus rechtsstaatlichen Gründen mußte allerdings ein solcher Anspruch bei der Überleitung alter Rechte in die Position der Bewilligung anerkannt werden (§§ 17, 18). Die **Erlaubnis** ist ihrem Wesen nach eine **widerrufliche Unbedenklichkeitserklärung**. Dies bedeutet aber keineswegs, daß der Inhaber der Erlaubnis ungeschützt und der Willkür der Behörden ausgesetzt sei. Ihm steht jederzeit der **Verwaltungsrechtsweg** offen, wenn er glaubt, durch eine behördliche Maßnahme in seiner Befugnis verletzt worden zu sein, gleich ob diese Maßnahme im Widerruf besteht oder in einer anderen Beschwer. Rechte Dritter werden allerdings durch die Erlaubnis nicht berührt.

Die **Bewilligung** — sie entspricht in etwa der Verleihung des preußischen Wasserrechts nur mit Unterschied, daß ein Rechtsanspruch auf ihre Erteilung nicht besteht — begründet ein **subjektiv öffentliches Recht** zur Benutzung des Gewässers. Diese starke Position verbietet es, sie schlechthin mit der Widerruflichkeit zu verbinden. Eine Beschränkung oder Zurücknahme ist vielmehr grundsätzlich nur möglich bei erheblicher Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und dann auch nur gegen Entschädigung (§ 12). Die Bewilligung soll allerdings nur erteilt werden, wenn dem Unternehmer die von ihm angestrebte Benutzung des Gewässers ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann. Der Zielsetzung des Gesetzes, die Ordnung des Wasserhaushalts zu ga-

rantieren, entspricht es, daß auch die Bewilligung unter Vorbehalt steht (§ 5). Andererseits ist eine Folge der Rechtsstellung des Inhabers einer Bewilligung, daß zivilrechtliche Ansprüche auf Unterlassung, auf Vornahme schadensmindernder Einrichtungen oder auf Schadenersatz so lange nicht gegeben sind, als der Rahmen der Bewilligung eingehalten und gegen Auflagen nicht verstoßen wird (§ 11). Die starke Rechtsstellung des Bewilligungsträgers zwingt den Gesetzgeber jedoch, Dritten einen besonderen im öffentlichen Recht liegenden Schutz zu gewähren. Sie können Beeinträchtigungen ihrer Rechte im Bewilligungsverfahren (§ 8 Abs. 3), aber auch noch später, wenn nämlich Schäden erst nachträglich offenbar werden, in einem Nachverfahren geltend machen (§ 10). Sie haben außerdem, soweit die Beeinträchtigung ihrer Rechte nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann, einen Anspruch auf Entschädigung (§ 8 Abs. 3 und § 10).

Bedeutsame Vorschriften des Entwurfs sind weiterhin die Bestimmungen über die **Einführung eines Wasserbuches** (§§ 17, 42) und die Normen zum **Schutz der Gewässer** gegen nachteilige Einwirkungen, insonderheit auch gegen radioaktive Induktionen. Die Verpflichtung zur Führung von Wasserbüchern ist unumgänglich; sie dient vor allem dazu, eine Übersicht über die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vorhandenen und über die künftig zugelassenen Benutzungen der Gewässer zu gewinnen. Die Entscheidung der Frage, wem eine Einsicht in diese öffentlichen Bücher und unter welchen Voraussetzungen zu gestatten sei, konnte dagegen der Landesgesetzgebung überlassen werden. Die Reinhaltevorschriften verbieten es, bestimmte Stoffe in Gewässer einzubringen (§§ 29 Abs. 1, 39 Abs. 1) und Stoffe so zu lagern und zu befördern, daß nachteilige Einwirkungen auf die Beschaffenheit des Wassers zu besorgen sind. Jede schädliche Verunreinigung löst die in § 25 a des Entwurfs statuierte **umfassende Gefährdungshaftung** aus. Der **Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung** wird ein besonderes Augenmerk gewidmet. Ihr dient vor allem die Möglichkeit, **Wasserschutzgebiete** zu errichten, in denen das Grundeigentum erheblichen Einschränkungen unterworfen werden kann (§ 23). Großräumige Maßnahmen zur Reinhaltung ganzer Gewässerstrecken werden ermöglicht durch den **Erlaß von Reinhalteordnungen**. Der großräumigen Vorsorge wasserwirtschaftlicher Planungen dient die in § 41 vorgesehene **Aufstellung wasserwirtschaftlicher Rahmenpläne**.

Die vorhandenen Landeswassergesetze haben dem Schutz des Grundwassers nur geringe Beachtung geschenkt. Diese Lücke wird nunmehr ausgefüllt durch eine Reihe von Bestimmungen, die den Schutz dieses vor allem für die Trinkwasserversorgung wertvollsten Wasservorkommens gewährleisten (§§ 37 bis 40).

Nicht zuletzt werden die in den §§ 43 bis 47 des Entwurfs enthaltenen Straf- und Bußgeldbestim-

mungen ihren Beitrag zur Ordnung des Wasserhaushalts leisten.

Grundsätzliche Einstellung des Ausschusses

Der Ausschuß hat sich bei seiner Beratung die Zielsetzung des Entwurfs und die zur Erreichung dieser Zielsetzung gewählte Grundkonzeption zu eigen gemacht. Er hat den Entwurf gleichwohl in wesentlichen Fragen umgestaltet. Insbesondere empfiehlt er, die vom Bundesrat aus verfassungsrechtlichen Gründen beanstandeten Bestimmungen mit wenigen Ausnahmen zu streichen. Diese Empfehlung bedeutet, wie betont werden darf, nicht, daß der Ausschuß sich die verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesrates zu eigen gemacht hat; ihre Berechtigung bleibt ausdrücklich dahingestellt. Vielmehr war die Erwähnung maßgebend, daß nur bei Ausklammerung dieser verfassungsrechtlich streitigen Bestimmungen die wasserwirtschaftlich dringend erwünschte alsbaldige Verabschiedung des Entwurfs erwartet werden kann.

I. Bundeswasserstraßen

Die vom Bundesrat aus verfassungsrechtlichen Gründen beanstandeten Vorschriften, deren Streichung der Ausschuß vorschlägt, betreffen einmal die Bundeswasserstraßen. Zwischen der Bundesregierung — insbesondere dem Herrn Bundesminister für Verkehr — und der Mehrzahl der Länder bestehen seit längerer Zeit Meinungsverschiedenheiten über den Umfang der Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeiten des Bundes an den Bundeswasserstraßen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß dem Bund auf Grund des Artikels 74 Nr. 21 GG („die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen“) eine nicht auf Rahmenvorschriften nach Artikel 75 Nr. 4 GG beschränkte Gesetzgebungszuständigkeit für die Bundeswasserstraßen zusteht. Sie nimmt ferner auf Grund des Artikels 89 GG für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes die Zuständigkeit in Anspruch, die Bundeswasserstraßen hoheitlich und fiskalisch in jeder wirtschaftlichen und rechtlichen Hinsicht zu verwalten. Demgegenüber hat der Bundesrat den Standpunkt vertreten, daß der Bund die Kompetenz habe, die Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, die er als Eigentümer der Bundeswasserstraßen treffen muß oder die im Interesse des Wasserstraßenverkehrs erforderlich sind; dagegen seien die Länder kompetent, die wasserwirtschaftlich oder landeskulturell erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen. Soweit die letzteren Maßnahmen von den ersteren nicht getrennt werden könnten, sei der Bund zuständig, wenn die Interessen des Bundes als Eigentümer und als Verwalter der Wasserstraßen überwiegen, das Land dagegen, wenn die landeskulturellen oder wasserwirtschaftlichen Interessen überwiegen.

Wegen dieser Grundeinstellung der Mehrzahl der Länder hat der Bundesrat zunächst die Streichung des § 23 Abs. 4 der Regierungsvorlage empfohlen. Nach dieser Vorschrift sollen Wasserschutzgebiete an den Bundeswasserstraßen nach Anhö-

nung der für das Grundwasser zuständigen Landesbehörde durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen des Bundes festgestellt werden. Der Ausschuß hielt es nicht für erforderlich und zweckmäßig, den umstrittenen Umfang der Verwaltungszuständigkeiten des Bundes im Zusammenhang mit dieser Vorschrift zu klären. Trifft die Auffassung der Bundesregierung über den Umfang dieser Verwaltungszuständigkeit zu, so folgt die Befugnis der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zur Festlegung solcher Wasserschutzgebiete, die in einer Bundeswasserstraße abgegrenzt werden sollen, bereits aus Artikel 89 GG. Der vom Bundesrat beanstandete § 23 Abs. 4 hätte dann nur die Bedeutung einer jedenfalls im Rahmen des Wasserhaushaltsgesetzes rechtlich nicht notwendigen zusätzlichen Klarstellung. Diese Klarstellung könnte in gleicher Weise durch die in Vorbereitung befindlichen Sondergesetze für die Bundeswasserstraßen getroffen werden, von denen der Gesetzentwurf über die Reinhaltung der Bundeswasserstraßen — Drucksache 2988 — dem Bundestag bereits vorliegt. § 23 Abs. 4 der Regierungsvorlage kann daher gestrichen werden, ohne die Entscheidung der Streitfrage vorwegzunehmen; seine Streichung ist dem Gesamtaufbau des Entwurfs nicht abträglich.

Aus den gleichen Erwägungen empfiehlt der Ausschuß auch die vom Bundesrat empfohlene Streichung des § 25 Abs. 2 der Regierungsvorlage. Danach soll die Überwachung von Benutzungen der Bundeswasserstraßen und von Benutzungen, die in einem von einer Bundesbehörde durchgeführten Planfeststellungsverfahren gestattet worden sind, durch die Behörden des Bundes oder durch die von ihnen beauftragten Behörden durchgeführt werden. Der Ausschuß hielt auch diese Zuständigkeitsvorschrift im vorliegenden Gesetz für entbehrlich. Wird der Auffassung der Bundesregierung über die Auslegung des Artikels 89 GG gefolgt, so ist die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes für die Überwachung von Benutzungen der Bundeswasserstraßen zuständig, ohne daß dies im Wasserhaushaltsgesetz ausdrücklich festgelegt zu werden braucht. Ebensowenig bedarf es im Wasserhaushaltsgesetz einer Klärung, ob Bundes- oder Landesbehörden für die Überwachung von Gewässerbenutzungen zuständig sind, die in einem von einer Bundesbehörde durchgeführten Planfeststellungsverfahren gestattet worden sind.

Eine Stellungnahme zu der vom Bundesrat angelegten Streichung des § 36 Abs. 1 Satz 2 der Regierungsvorlage, der die Festlegung von Pegelschutzgebieten an Bundeswasserstraßen durch Bundesbehörden vorsieht, erübrigt sich, da der Ausschuß empfiehlt, den § 36 ganz zu streichen. Die Regelung von Pegelschutzgebieten kann den Ländern überlassen werden. Der Ausschuß empfiehlt, der Anregung des Bundesrates entsprechend auch § 38 der Regierungsvorlage zu streichen. Nach dieser Vorschrift soll eine Benutzung des Grundwassers nur mit Zustimmung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes erlaubt oder be-

willigt werden können, wenn zu erwarten ist, daß durch die Benutzung des Grundwassers mittelbar Wasser aus einer Bundeswasserstraße entnommen wird. Die Bestimmung sollte im Interesse der Ausklammerung der verfassungsrechtlichen Streitfragen gestrichen werden, ohne daß mit dieser Empfehlung die Entscheidung der Streitfrage präjudiziert werden soll. Der Ausschuß schlägt weiterhin die Streichung des § 41 Abs. 4 der Regierungsvorlage vor. Nach dieser Vorschrift sind wasserwirtschaftliche Rahmenpläne, die eine Bundeswasserstraße einbeziehen, im Einvernehmen mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zu erstellen. Der Bundesrat hat empfohlen, das Wort „Einvernehmen“ durch „Benehmen“ zu ersetzen. Der Ausschuß regt die Streichung des Absatzes 4 an, weil nach seiner Auffassung die Frage, ob für die Aufstellung solcher Rahmenpläne das Einvernehmen oder nur das Benehmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zu fordern ist, im Wasserhaushaltsgesetz dahingestellt bleiben kann. Hat die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes die von der Bundesregierung in Anspruch genommenen Zuständigkeiten, so würde das Erfordernis ihres Einvernehmens aus der Sache heraus ohne weiteres folgen. Ein wasserwirtschaftlicher Rahmenplan, der eine Bundeswasserstraße einbezieht, wäre dann eine Verwaltungsmaßnahme, die zumindest teilweise durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes durchzuführen wäre. Das Problem braucht auch deswegen im vorliegenden Gesetz nicht behandelt zu werden, weil in den nach § 41 Abs. 3 von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassenden Richtlinien auch die Einbeziehung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes mitbehandelt werden kann.

Schließlich empfiehlt der Ausschuß auch die vom Bundesrat angeregte Streichung des § 49. Die Vorschrift bestimmt, daß die Befugnisse des Bundes, die für die Bundeswasserstraßen erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen und die Verwaltung der Bundeswasserstraßen durch den Bund unberührt bleiben. Der Ausschuß hielt diese Bestimmung, unabhängig von der schon mehrfach erwähnten Streitfrage über den Umfang der Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeiten des Bundes an den Bundeswasserstraßen, für entbehrlich. Soweit der Bund nach Artikel 74 Nr. 21 GG eine nicht auf die Rahmenvorschriften nach Artikel 75 Nr. 4 GG beschränkte Gesetzgebungszuständigkeit hat, verbleibt ihm diese, ohne daß es ihrer ausdrücklichen Erwähnung im Wasserhaushaltsgesetz bedarf. Auch ohne eine solche Erwähnung könnte der Rahmen des Wasserhaushaltsgesetzes nur insoweit durch landesrechtliche Vorschriften ausgefüllt werden, als nicht der Bund von seiner Rechtsetzungsbefugnis aus Artikel 74 Nr. 21 GG Gebrauch gemacht hat oder Gebrauch macht; wie weit diese Rechtsetzungsbefugnis geht, braucht und kann im Wasserhaushaltsgesetz nicht geklärt zu werden. Die Rechtsetzungsbefugnis des Bundes aus Artikel 74 Nr. 21 GG wird auch dann nicht berührt, wenn im vorliegenden Wasserhaushaltsge-

setz ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß die Länder bestimmte Materien zu regeln haben, wie es beispielsweise durch § 26, § 27 Abs. 1 letzter Satz, § 31 Abs. 1 Satz 2 geschehen ist.

Auch die Verwaltungszuständigkeiten des Bundes an den Bundeswasserstraßen werden durch das Wasserhaushaltsgesetz weder eingeschränkt noch erweitert; denn diese Verwaltungszuständigkeiten stützen sich auf Artikel 89 GG und können durch das vorliegende Gesetz weder eingeschränkt noch erweitert werden.

II. Der Wasserzins

Einen besonders breiten Raum nahmen die Überlegungen des Ausschusses zu § 19 der Regierungsvorlage ein. Diese Bestimmung sieht bundeseinheitlich die obligatorische Einführung eines sogenannten Wasserzinses für alle auf Grund einer Erlaubnis oder Bewilligung erteilten Berechtigungen zur Ausübung von Wasserbenutzungen vor.

Der Bundesrat empfiehlt die Streichung der gesamten Bestimmung mit der Begründung, die Regelung des Wasserzinses gehöre nicht zum Wasserhaushalt, sondern in ein allgemeines Wasserrecht. Er vertritt weiter die Meinung, daß die Entscheidung über die Einführung oder Ablehnung des Wasserzinses der Landesgesetzgebung überlassen bleiben könne — Drucksache 2072 Seite 41 —. Die Bundesregierung lehnt die Empfehlung des Bundesrates ab. Sie begründet ihre ablehnende Haltung mit der Behauptung, daß der Wasserzins als eine echte Angelegenheit des Wasserhaushalts anzusehen sei; denn er diene auch dazu, eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Mit der bundesrechtlichen Rahmenregelung sei ferner der Rechtseinheit gedient; zur Zeit würde in einigen Ländern Wasserzins erhoben, in anderen nicht — Drucksache 2072 Seite 47 —. Der Ausschuß spricht sich für die ersatzlose Streichung der umstrittenen Bestimmung aus folgenden Erwägungen aus:

1. Es bleibt zweifelhaft, ob der Wasserzins tatsächlich eine echte Angelegenheit des Wasserhaushalts ist.
2. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Formulierung des § 19, die durch die öffentlich-rechtliche Konzeption des Gesetzes bedingt ist, bringt eine Verquickung zwischen öffentlich-rechtlichen und fiskalischen Interessen, ein Ergebnis, das verfassungsrechtlich bedenklich ist.
3. Die Formulierung des § 19 läßt die Rechtsnatur des Wasserzinses nicht erkennen. Die Fassung ermöglicht es, den Wasserzins als Steuer, als Gebühr oder auch als Beitrag aufzufassen. Ist er eine Steuer, so hat er mit dem Wasserhaushalt nichts zu tun. Als Steuer fällt er außerdem in das allgemeine Aufkommen der Einnahmen der Länder und kann dem behaupteten Zweck, nämlich

dem Ausbau der wasserwirtschaftlichen Anlagen zu dienen, deshalb nicht gerecht werden, weil die steuerlichen Einnahmen nicht zweckgebunden verwendet werden. Für die Annahme einer Gebühr fehlt die erkennbare Gegenleistung. Für die Rechtsnatur des Beitrags fehlt es ebenfalls an den Voraussetzungen.

4. Da die öffentlich-rechtliche Wertung des Wasserzinses die gleichzeitige Erhebung eines privaten Entgeltes durch den Eigentümer des Gewässers nicht ausschließt, ist eine untragbare Doppelbelastung des Wasserbenutzungsberechtigten zu besorgen.
5. Es ist zu befürchten, daß allein durch die Einführung eines Wasserzinses der Wasserpreis erhöht werden muß, eine Folge, die im Interesse der Allgemeinheit nicht verantwortet werden kann.

III. Sonst aus verfassungsrechtlichen Gründen gestrichene Regelungen

Der Ausschuß empfiehlt ferner die Streichung einzelner Bestimmungen der Regierungsvorlage, die nach Ansicht des Bundesrates nicht durch die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes aus Artikel 75 Nr. 4 GG gedeckt sind, sei es, weil sie nach Auffassung des Bundesrates nicht mehr als Rahmenvorschrift angesehen werden können, sei es, weil sie nach seiner Ansicht nicht in das Sachgebiet des Artikels 75 Nr. 4 GG fallen.

So schlägt der Bundesrat die Streichung des § 13 der Regierungsvorlage vor, der besondere Vorkehrungen beim Erlöschen einer Erlaubnis oder einer Bewilligung — etwa eine Pflicht zur Beseitigung von Benutzungseinrichtungen oder zur Erhaltung von Stauanlagen — vorsieht. Die Vorschrift betrifft nach Auffassung des Bundesrates nicht die Ordnung des Wasserhaushalts. Der Ausschuß läßt die Berechtigung dieser Bedenken dahingestellt. Er spricht sich aber für die Streichung des § 13 aus, weil ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Ausgestaltung der Vorkehrungen beim Erlöschen einer Erlaubnis oder einer Bewilligung nicht ersichtlich ist. Als Folge der Streichung des § 13 empfiehlt der Ausschuß auch die Streichung des § 16 Abs. 5, der unter Bezugnahme auf § 13 gleichartige Vorkehrungen beim Erlöschen alter Rechte und alter Befugnisse vorsieht. Auch insoweit kann diese Bestimmung den Ländern überlassen bleiben.

Der Ausschuß spricht sich ferner für die vom Bundesrat aus verfassungsrechtlichen Gründen verlangte Streichung des § 34 Abs. 4 der Regierungsvorlage aus. Die Vorschrift behandelt den Fall, daß sich die an einem Gewässerausbau beteiligten Länder nicht darüber einigen, daß die Behörde eines Landes ein einheitliches Ausbaufahren durchführt und hierbei die in jedem der beteiligten Länder geltenden Vorschriften anwendet. Dann soll nach der Regierungsvorlage

diese Behörde auf Antrag eines Landes durch den Bundesminister des Innern bestimmt werden. Nach Auffassung des Bundesrates steht eine Entscheidungsbefugnis des Bundesministers des Innern nicht mit dem Grundgesetz im Einklang. Der Ausschuß hält die Bestimmung — ohne damit zu der Berechtigung der vom Bundesrat vorgebrachten Bedenken Stellung nehmen zu wollen — für entbehrlich. Er ist der Auffassung, daß in solchen Fällen Artikel 37 GG hinreichende Handhaben dafür bietet, ein Land mit der Durchführung eines einheitlichen Ausbaurverfahrens zu betrauen.

Neben dem Bestreben, die verfassungsrechtlich umstrittenen Fragen auszuklammern, war ein weiterer Leitgedanke des Ausschusses, das Gesetz durch Streichung entbehrlicher Vorschriften auf den unbedingt notwendigen Umfang zu kürzen.

Aus diesen Gründen heraus empfiehlt der Ausschuß zunächst die Streichung von zwei Vorschriften, bei denen ein Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung wohl verneint werden kann. Es handelt es sich einmal um den § 20 der Regierungsvorlage, der bestimmt, daß die Benutzung von Gewässern in Notfällen — bei Gefahr für Mensch und Tier oder bei Feuersnot — keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedarf. Der Grundsatz, daß Not kein Gebot kennt, bedarf keiner besonderen gesetzlichen Festlegung.

Auch § 25 Abs. 2 der Regierungsvorlage, wonach die mit der Überwachung von Wasserbenutzungen betraute Behörde Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse geheimzuhalten hat, erscheint überflüssig. Die Verschwiegenheitspflicht der mit der Überwachung betrauten Beamten folgt schon aus ihrem Dienstverhältnis. Einer Bestimmung im Wasserhaushaltsgesetz bedarf es um so weniger, als der Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen an anderer Stelle des Gesetzes (§ 44 a) mit Strafe bedroht wird.

Schließlich schlägt der Ausschuß die Streichung von drei Bestimmungen vor, bei denen er ein Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung nicht zu sehen vermag. Dabei handelt es sich einmal um den § 22 der Regierungsvorlage, der bestimmt, daß jeder Benutzer eines Gewässers eine Beeinträchtigung seiner Benutzung durch Arbeiten zum Gewässerausbau und zur Gewässerunterhaltung zu dulden hat. Gleichartige Bestimmungen enthalten schon jetzt die meisten Landeswassergesetze.

Der Ausschuß empfiehlt ferner die Streichung des § 36 über die Einrichtung von Pegelschutzgebieten. Auch hier besteht kein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung.

Entsprechendes gilt für die in § 42 Abs. 3 geregelte Einsicht in das Wasserbuch. Der Ausschuß empfiehlt in Übereinstimmung mit dem Bundesrat, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, die Streichung, weil das Einsichtsrecht je nach der landesrechtlichen Ausgestaltung der Wasserbücher durch die Länder geregelt werden kann.

ZWEITER TEIL

Im einzelnen

Zu § 1

§ 1 umgrenzt den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Seine Geltung für oberirdische Gewässer und für das Grundwasser trägt der Wechselwirkung beider Gewässerformen Rechnung und hat vor allem für den in den meisten Landeswassergesetzen bisher stark vernachlässigten Schutz des Grundwassers Bedeutung.

Absatz 2 ermächtigt die Länder, kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung von den Bestimmungen des Gesetzes auszunehmen. Der Ausschuß schlägt vor, diesen Vorbehalt nach einer Richtung hin einzuschränken, nach einer anderen zu erweitern.

Eine Einschränkung des Vorbehalts erscheint im Hinblick auf den vom Ausschuß vorgeschlagenen § 25 a erforderlich; diese Bestimmung regelt die Haftung für Einwirkungen auf die Beschaffenheit des Wassers. Die Haftung dient dem Schutz geschädigter Dritter. Sie darf nicht von der landesrechtlichen Entscheidung über die Ausnahme kleinerer, für die Allgemeinheit unbedeutender Gewässer von den Bestimmungen des Entwurfs abhängig gemacht werden, sondern muß bei allen Gewässerformen eingreifen, wenn sie einen wirksamen Schutz gegen Verunreinigungsschäden bieten soll.

Hingegen schlägt der Ausschuß eine Erweiterung des Vorbehalts zugunsten der Länder dahin vor, daß die Länder auch Quellen, die zu Heilquellen erklärt worden sind, von den Bestimmungen des Gesetzes ausnehmen können. Die wasserwirtschaftliche Bedeutung der Heilquellen tritt in der Regel erheblich hinter ihre Heilbedeutung zurück. Die Ausnahme solcher Quellen von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes erscheint daher gerechtfertigt. Der Schutz von Heilquellen ist zudem in mehreren Ländern landesrechtlich bereits unter besonderer Berücksichtigung ihrer Heilwirkung geregelt.

Die vom Ausschuß vorgeschlagene Ergänzung des § 1 stellt klar, daß nur die als Heilquellen anerkannten Quellen von den Bestimmungen des Gesetzes ausgenommen werden können. Ein solches Anerkennungsverfahren ist schon jetzt vielfach landesrechtlich vorgesehen; dabei ist allerdings die Bezeichnung der Quellen unterschiedlich. Die Länder können jedoch Quellen, die etwa nach dem preußischen Quellenschutzgesetz als „gemeinnützig“ anerkannt worden sind, zu anerkannten Heilquellen im Sinne der vom Ausschuß vorgeschlagenen Ergänzung erklären.

Zu § 2

Absatz 1 stellt als Grundsatz auf, daß eine Benutzung von Gewässern grundsätzlich einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf. Der

Ausschuß empfiehlt im Interesse größerer Klarheit die Einfügung der vom Bundesrat vorgeschlagenen und von der Bundesregierung gebilligten Ergänzung, wonach Gewässerbenutzungen auch durch die im Rahmen des Wasserhaushaltsgesetzes ergehenden landesrechtlichen Vorschriften von dem Erfordernis einer Erlaubnis oder Bewilligung befreit werden können.

Der Bundesrat hat angeregt, die Bestimmung durch eine Vorschrift zu ergänzen, nach der bei Sondernutzungen an staatseigenen Gewässern mit der öffentlich-rechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung auch die zivilrechtliche Befugnis zur Wasserbenutzung verbunden werden kann. Der Ausschuß übernimmt diese Anregung nicht. Er macht sich die Stellungnahme der Bundesregierung zu diesem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu eigen.

Absatz 2 bringt zum Ausdruck, daß die Erlaubnis und die Bewilligung grundsätzlich nur öffentlich-rechtlich wirken, hingegen auf das Verhältnis mehrerer Gewässerbenutzer zueinander ohne Einfluß sind.

Zu § 3

§ 3 stellt in Absatz 1 die durch das Wasserhaushaltsgesetz erfaßten Benutzungsformen zusammen. Der Ausschuß empfiehlt mehrere Änderungen.

Aus wasserwirtschaftlichen Gründen erscheint es erforderlich, in Nummer 2 auch das Absenken von oberirdischen Gewässern, in Nummer 6 auch das Ableiten von Grundwasser als Benutzung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zu bezeichnen.

In Übereinstimmung mit einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, empfiehlt der Ausschuß, nicht nur in Nummer 4, sondern allgemein auszusprechen, daß Maßnahmen zur Unterhaltung oder zum Ausbau eines oberirdischen Gewässers keine Benutzung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes sind. Aus rechtstechnischen Gründen sollte dies nicht — wie der Bundesrat vorgeschlagen hat — durch einen Zusatz zum Absatz 1, sondern in einem neu einzufügenden Absatz 3 klargestellt werden. Nummer 5 der Regierungsvorlage bezeichnet das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser als Benutzungen. Dabei bezieht sich nach dem Sprachgebrauch des Entwurfs das Einbringen auf feste, das Einleiten auf flüssige und schlammige Stoffe. Der Ausschuß empfiehlt, die Worte „Einbringen und“ zu streichen. Der Bundesrat hat bereits an anderer Stelle — unter 27. c) seiner Vorschläge — darauf hingewiesen, daß nicht alle Formen des Einbringens fester Stoffe als Benutzungen des Grundwassers anzusehen sind. Darunter könnte auch das Einschlagen von Pfählen oder die Verlegung von Kabeln in grundwasserführenden Schichten verstanden werden. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die wasserwirtschaftlich bedeutsamen Formen des Einbringens fester Stoffe in das Grundwasser im wesentlichen bereits in § 3 Abs. 2 erfaßt sind. Durch die in Ausführung des Wasser-

haushaltsgesetzes ergehenden Landesgesetze könnten weitere Formen des Einbringens fester Stoffe in das Grundwasser zu erlaubnis- oder bewilligungspflichtigen Benutzungen gemacht werden, wenn sich dies als zweckmäßig herausstellen sollte.

§ 3 Abs. 2 stellt gewisse Einwirkungen, die nicht unmittelbare Gewässerbenutzungen sind, den in Absatz 1 genannten Benutzungen gleich. Der Ausschuß empfiehlt, Absatz 2 Nr. 2 auf oberirdische Gewässer zu erstrecken. Nach der Regierungsvorlage gelten nur Maßnahmen, die geeignet sind, dauernde oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der chemischen, physikalischen oder biologischen Beschaffenheit des Grundwassers herbeizuführen, als erlaubnis- oder bewilligungspflichtige Benutzungen; insbesondere ist dabei an eine Beeinflussung des Grundwassers durch radioaktive Einwirkungen gedacht. Solche Maßnahmen können aber auch oberirdische Gewässer regelmäßig nur durch das Einbringen oder Einleiten radioaktiver Stoffe beeinflusst werden; dann liegt bereits eine Benutzung nach Absatz 1 Nr. 4 vor. Eine radioaktive Beeinflussung oberirdischer Gewässer erscheint jedoch auch in anderer Weise, etwa durch Verschiffung radioaktiver Abfallstoffe, möglich. Die Beschränkung auf das Grundwasser sollte daher in Absatz 2 Nr. 2 und dementsprechend auch im einleitenden Satz dieses Absatzes entfallen.

Zu § 4

§ 4 bestimmt — ohne abschließende Aufzählung der zulässigen Auflagen —, daß die Erlaubnis und die Bewilligung unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden können. Unter Benutzungsbedingungen werden hierbei nicht Bedingungen im Rechtssinne, sondern Maßnahmen verstanden, durch die etwa eine Wasserentnahme je nach der Wasserführung des Flusses gestaffelt wird.

Einer von der Bundesregierung gebilligten Anregung des Bundesrates entsprechend, empfiehlt der Ausschuß, auch Auflagen zur Beobachtung des Zustandes vor der Benutzung für zulässig zu erklären.

Er schlägt ferner vor, die in der Regierungsvorlage in § 6 Abs. 2 geregelte Auferlegung von Beiträgen aus Gründen des Sachzusammenhangs in den § 4 zu übernehmen. Bei diesen Beiträgen handelt es sich, wie hervorzuheben ist, nicht um einen Wasserzins oder eine Wasserbenutzungsgebühr. Vielmehr entspricht die Bestimmung einem Gedanken, der sich in mehr oder minder abgewandelter Form auch schon in bestehenden Landeswassergesetzen findet. Kann z. B. eine Wasserentnahme nur erlaubt oder bewilligt werden, weil eine Körperschaft des öffentlichen Rechts durch den Bau einer Talsperre die Wasserführung verbessert, so entspricht es der Billigkeit, dem Wasserentnehmer einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Talsperre aufzuerlegen.

Die vom Ausschuß empfohlenen Ergänzungen des § 4 machen es rechtstechnisch notwendig, die Bestimmung in zwei Absätze aufzuliedern.

Zu § 5

§ 5 versieht die Erlaubnis und die Bewilligung mit dem gesetzlichen Vorbehalt bestimmter nachträglicher Auflagen. Der Ausschuß verkennt nicht, daß die Stellung der Gewässerbenutzer durch die Möglichkeit solcher nachträglicher Auflagen wesentlich beeinträchtigt wird. Er hält gleichwohl die in § 5 bestimmten Vorbehalte aus wasserwirtschaftlichen Gründen für unumgänglich. Aus den gleichen Gründen vermag er auch der vom Bundesrat vorgeschlagenen Einschränkung des § 5, deren praktische Bedeutung überdies nur sehr gering sein könnte, nicht zuzustimmen. Er empfiehlt die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage.

Zu § 6

Nach § 6 sind die Erlaubnis und die Bewilligung zu versagen, soweit von der beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen wird.

Der Ausschuß hält es für notwendig, hier das Ermessen der zuständigen Behörden besonders auf die Belange der öffentlichen Wasserversorgung zu lenken. Die öffentliche Wasserversorgung wird infolge ihrer der Allgemeinheit gegenüber bestehenden Versorgungspflicht und ihrer Standortgebundenheit durch andere Wasserbenutzungen besonders gefährdet. Im Hinblick auf die Bedeutung der öffentlichen Wasserversorgung für die Allgemeinheit wird eine Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung regelmäßig zu einer Versagung der Erlaubnis oder der Bewilligung führen müssen.

§ 6 regelt nur die Versagung der Erlaubnis oder Bewilligung. Dem namentlich aus Kreisen der Industrie vorgetragenen Wunsch, einen Rechtsanspruch auf die Erlaubnis oder die Bewilligung gesetzlich festzulegen, glaubt der Ausschuß nach eingehender Prüfung nicht entsprechen zu sollen. Einen derartigen Rechtsanspruch sieht allerdings das preußische Wassergesetz (§ 47) vor. Er hat jedoch auch im preußischen Rechtsgebiet im Hinblick auf die zahlreichen Versagungsgründe des preußischen Rechts nur geringe Bedeutung erlangt. Die übrigen Landeswassergesetze geben überwiegend keinen Rechtsanspruch auf die Gestattung der Wasserbenutzung.

Der Anschluß spricht sich vorwiegend aus zwei Erwägungen dafür aus, im Anschluß an die Mehrzahl der bestehenden Landeswassergesetze im Wasserhaushaltsgesetz keinen Rechtsanspruch vorzusehen. Einmal erscheint ein solcher Rechtsanspruch mit der schon zur Zeit außerordentlich großen und in Zukunft wohl noch wachsenden Anspannung des Wasserhaushalts unvereinbar.

Dieser Anspannung kann nur begegnet werden, wenn der vorhandene Wasserschatz vorausschauend

und planvoll zur Erzielung des größtmöglichen Nutzens eingesetzt wird. Wer eine Erlaubnis oder Bewilligung beantragt, ist auch ohne einen solchen Rechtsanspruch durch das für jede hoheitliche Tätigkeit geltende Gebot der fehlerfreien Ermessungsausübung hinreichend geschützt.

Gegen die Zuerkennung eines Rechtsanspruchs spricht weiterhin, daß § 6 eine Rahmenbestimmung ist, die die Versagungsgründe nicht abschließend regelt. Ihrer Ausfüllung und Ergänzung durch den Landesgesetzgeber sollte nicht durch Zuerkennung eines Rechtsanspruchs vorgegriffen werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung kann daher nach Auffassung des Ausschusses nur in den schon in der Regierungsvorlage vorgesehenen Fällen (§ 17 Abs. 3, § 18 Abs. 2) zuerkannt werden, in denen die Bewilligung anstelle eines auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes außer Kraft tretenden Wasserbenutzungsrechts erteilt wird.

Der Ausschuß hat in diesem Zusammenhang geprüft, ob für den Fall, daß aus besonderen **zwischenstaatlichen Abmachungen** ein Rechtsanspruch auf die Gestattung der Wasserbenutzung folgt, in das Wasserhaushaltsgesetz ein Vorbehalt aufzunehmen ist. Von der Rhein-Main-Donau AG ist die Einfügung einer Vorschrift angeregt worden, nach der die in Staatsverträgen und Regierungsabkommen enthaltenen Bestimmungen über die Benutzung von Gewässern unberührt bleiben. Die Anregung ist durch die Befürchtung veranlaßt, daß die durch zwischenstaatliche Abkommen begründeten Konzessionsrechte, wie das Konzessionsrecht der Rhein-Main-Donau AG nach dem Main-Donau-Vertrag vom 13. Juni 1921 und dem Konzessionsvertrag vom 30. Dezember 1921 beeinträchtigt werden könnten.

Der Ausschuß hielt die Aufnahme einer solchen Vorschrift nicht für erforderlich. Er ist in Übereinstimmung mit der Bundesregierung der Auffassung, daß ein auf besonderer Rechtsnorm in zwischenstaatlichen Abmachungen beruhender Anspruch auf die Gestattung von Wasserbenutzungen durch die allgemeinen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes nicht ausgeschlossen wird. Die auf zwischenstaatlichen Abmachungen beruhenden Konzessionsrechte sind, da sie auf eine überörtliche Planung zurückgehen, der Anwendung der wasserrechtlichen Vorschriften vorangestellt. Sie können durch das Wasserhaushaltsgesetz und durch die in Ausfüllung des Wasserhaushaltsgesetzes ergehenden Landesgesetze nicht beeinträchtigt werden. Soweit aus solchen Konzessionsrechten bisher ein Anspruch auf Zuteilung eines Rechts zur Wasserbenutzung nach Maßgabe des Landesrechts erwuchs, wird dieses Recht künftig im Sinne eines Anspruchs auf die Bewilligung zu deuten sein.

Auch dem Vorschlag des Bundesrates, § 6 durch eine Vorschrift über die Abwägung verschiedenartiger Interessen des Gemeinwohls zu ergänzen,

ist der Ausschuß nicht gefolgt. Er hält die vom Bundesrat vorgeschlagene Bestimmung in Übereinstimmung mit der Bundesregierung der Sache nach für selbstverständlich.

Hingegen schlägt der Ausschuß eine redaktionelle Änderung des § 6 Abs. 1 vor, die durch die bereits erwähnte Übernahme des § 6 Abs. 2 in den § 4 erforderlich wird. In § 6 Abs. 1 war daher nunmehr klarzustellen, daß die Erlaubnis oder die Bewilligung auch erteilt werden kann, wenn eine Körperschaft des öffentlichen Rechts Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 trifft oder treffen wird.

Zu § 7

Der Ausschuß empfiehlt die Annahme des § 7 in der Fassung der Regierungsvorlage. Der Anregung mehrerer Länder, ein besonderes Erlaubnisverfahren vorzusehen, glaubt der Ausschuß nicht entsprechen zu sollen, weil die Regelung des Erlaubnisverfahrens den Ländern überlassen werden kann.

Zu § 8

In § 8 Abs. 2 empfiehlt der Ausschuß, am Schluß der Nummer 1 „und“ einzufügen, um klarzustellen, daß die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 nebeneinander vorliegen müssen.

Nach § 8 Abs. 3 ist die Bewilligung grundsätzlich zu versagen, wenn zu erwarten ist, daß die zu bewilligende Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt. In diesen Fällen kann die Bewilligung nur aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erteilt werden. Der Betroffene ist zu entschädigen. Die Bestimmung steht in engem Zusammenhang mit § 11 des Entwurfs, der Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche gegen eine bewilligte Benutzung ausschließt. Soweit solche Ansprüche bestanden hätten, muß die Bewilligung daher versagt oder der Betroffene entschädigt werden. Einer Anregung, die Erteilung der Bewilligung in solchen Fällen auch dann zuzulassen, wenn der aus der bewilligten Benutzung zu erwartende Nutzen den Schaden des Betroffenen erheblich übersteigt, glaubt der Ausschuß im Hinblick auf Artikel 14 GG nicht folgen zu können.

Mehrere Länder haben vorgeschlagen, der Beinträchtigung des Rechts eines anderen die Beinträchtigung einer erlaubten Benutzung gleichzustellen. Der Ausschuß hat diesen Vorschlag nicht übernommen. Als nachteilige Einwirkung auf das Recht eines anderen ist, wie der Zusammenhang mit § 11 ergibt, jede nachteilige Veränderung des tatsächlichen Zustandes anzusehen, dessen Aufrechterhaltung der Betroffene verlangen kann. Wann ein Betroffener die Aufrechterhaltung des tatsächlichen Zustandes verlangen kann, bleibt — soweit ein solcher Anspruch nicht schon aus bundesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere aus denen des Bürgerlichen Gesetzbuches folgt — ohnehin der landesrechtlichen Regelung überlassen.

Hingegen erscheint es zweckmäßig, den Ländern auch Bestimmungen vorzubehalten, nach denen die durch eine bewilligte Benutzung tatsächlich Betroffenen im Bewilligungsverfahren Einwendungen mit der Wirkung vorbringen können, daß die Bewilligung nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 erteilt werden darf. Dies geschieht durch den vom Ausschuß vorgeschlagenen Absatz 3 a. In diesen Fällen steht den Betroffenen ein materiell-rechtlicher Anspruch, der durch § 11 ausgeschlossen wurde, nicht zu. Es konnte daher vorgesehen werden, daß die Bewilligung auch erteilt werden darf, wenn der aus der beabsichtigten Benutzung zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt.

Der Bundesrat hat angeregt, in Ergänzung des § 8 Abs. 3 zu bestimmen, daß die Entschädigung vom Begünstigten zu leisten ist. Der Ausschuß hält diese Ergänzung in Übereinstimmung mit der Bundesregierung für unzweckmäßig. Die Person des Entschädigungspflichtigen wird auch in den übrigen Entschädigungsvorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes nicht bestimmt. Die Frage kann der landesgesetzlichen Regelung überlassen werden.

Zu § 8 Abs. 5 ist aus Kreisen der Wirtschaft angeregt worden, die Frist von 30 Jahren zu verlängern. Der Ausschuß ist diesem Vorschlag nicht gefolgt. Im allgemeinen ist nur ein Zeitraum von 30 Jahren wasserwirtschaftlich übersehbar. Für besonders bedeutsame Vorhaben sieht bereits die Regierungsvorlage die Möglichkeit einer längeren Frist vor. Der Ausschuß empfiehlt ihre unveränderte Annahme.

Zu § 9

Der Ausschuß empfiehlt die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage.

Zu § 10

Der Ausschuß schlägt die Annahme der Regierungsvorlage mit der Maßgabe zweier Fassungsänderungen vor, die durch die Einfügung des § 8 Abs. 3 a bedingt sind.

Zu § 11

Der Ausschuß empfiehlt die Annahme des Absatzes 1 nach der Regierungsvorlage mit einer Fassungsänderung, die auf der vom Ausschuß vorgeschlagenen Einfügung des § 8 Abs. 3 a beruht. Er schlägt vor, den § 11 Abs. 2 in der Fassung des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, anzunehmen.

Zu § 12

In § 12 Abs. 1 hält es der Ausschuß aus den gleichen Gründen wie zu § 6 für erforderlich, auch bei der Rücknahme von Bewilligungen das Ermessen der Behörde vorrangig auf die Belange der öffentlichen Wasserversorgung zu lenken.

Zu § 12 Abs. 2 vermag sich der Ausschuß dem Vorschlag des Bundesrates, die Bestimmungen über die Rücknahme der Bewilligung den Ländern zu überlassen, nicht anzuschließen. Eine bundeseinheitliche Regelung erscheint notwendig. Der Ausschuß schlägt jedoch vor, in Nummer 4 zur Verdeutlichung die Worte „oder Benutzungsbedingungen“ einzufügen. Er empfiehlt im übrigen die Annahme der Regierungsvorlage.

Zu § 14

Der Bundesrat hat gebeten, in § 14 die Worte „beim Inkrafttreten dieses Gesetzes“ zu streichen. Dadurch soll es den Ländern ermöglicht werden, auch nach Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes für Einzelvorhaben Ausnahmen von der Erlaubnis- und Bewilligungspflicht zuzulassen. Der Ausschuß kann sich diesen Vorschlag aus wirtschaftlichen Gründen nicht zu eigen machen. Die Ziele des Gesetzes würden in untragbarer Weise gefährdet, wenn auch nach seinem Inkrafttreten Einzelvorhaben landesgesetzlich von dem Erfordernis der Erlaubnis oder Bewilligung befreit werden könnten. Die bereits schwebenden Gesetzesvorhaben der Länder, deren Vereinbarkeit mit dem geltenden Bundesrecht dahingestellt bleiben kann, werden durch die Bestimmung nicht berührt, da sie bis zum Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes abgeschlossen sein dürften.

Zu § 15

Der Ausschuß empfiehlt, § 15 nach der Regierungsvorlage anzunehmen. Dem Vorschlag des Bundesrates, die Vorschrift zu streichen, vermag er sich nicht anzuschließen. Eine bundeseinheitliche Regelung des in § 15 behandelten Verhältnisses von Planfeststellungen und bergrechtlichen Betriebsplänen zur wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung erscheint notwendig. In Übereinstimmung mit gutachtlichen rechtswissenschaftlichen Äußerungen hält der Ausschuß es für zulässig, derartige Vorschriften über die Behördenzuständigkeit in einem Rahmengesetz zu treffen.

Zu den §§ 16 bis 18

Die §§ 16 bis 18 behandeln die beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Wasserbenutzungen. Grundgedanke der Regelung ist, daß bestimmte in § 16 aufgeführte Wasserbenutzungen auch künftig keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen; sie müssen jedoch zur Eintragung in das Wasserbuch angemeldet werden (§ 17). Für die nicht hierher gehörenden Benutzungen wird eine Erlaubnis oder eine Bewilligung erst nach Ablauf bestimmter Fristen erforderlich. Soweit sie auf Grund eines Rechts ausgeübt wurden, besteht ein Anspruch auf eine Bewilligung.

Der Bundesrat hat um die Streichung der §§ 16 bis 18 mit der Begründung gebeten, die dort vorgesehenen Übergangsregelungen überschritten die Rahmengesetzgebungsbefugnis des Bundes. Der

Ausschuß vermag dieser Auffassung in Übereinstimmung mit nahezu der einhelligen Meinung des Schrifttums zum Wasserhaushaltsgesetz sowie im Einklang mit Äußerungen der Industrie und der Landwirtschaft nicht zu folgen.

Die Erfassung der z. T. seit Jahrhunderten überkommenen alten Rechte und alten Befugnisse und ihre teilweise Überleitung in die Rechtsformen der Erlaubnis und der Bewilligung ist eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die Ordnung des Wasserhaushalts. Bei den §§ 16 bis 18 handelt es sich mithin, wie auch ihre Stellung im Gesetz verdeutlicht, nicht um Übergangsvorschriften, sondern um einen wesentlichen Bestandteil des materiellen Gesetzesinhalts.

Zu § 16

Das Land Baden-Württemberg hat in den Ausschußberatungen angeregt, in Absatz 3 die Länder zu ermächtigen, alle auf Grund der Landeswassergesetze zulässigen Benutzungen den in Absatz 1 genannten alten Rechten und alten Befugnissen gleichzustellen. Das Land befürchtet erhebliche Verwaltungsschwierigkeiten, wenn die bisher ohne behördliche Vorprüfung nach den Landeswassergesetzen zulässigen Grundwasserbenutzungen künftig einer Erlaubnis oder einer Bewilligung bedürfen.

Nach Auffassung des Ausschusses wäre ein soweit gehender Vorbehalt mit der Zielsetzung des Entwurfs unvereinbar. Er könnte insbesondere die wasserwirtschaftlich unumgängliche Erfassung der bestehenden Grundwasserbenutzungen gefährden und zu unerträglicher Rechtsungleichheit innerhalb der Länder führen. Der Ausschuß verkennt dabei nicht, daß die Überleitung der bestehenden Wasserbenutzungen für die Länder eine erhebliche Verwaltungsarbeit erfordert, wenngleich landesrechtlich für die Erteilung der Erlaubnis für bestehende Wasserbenutzungen ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen werden kann. Diese Verwaltungsarbeit ist jedoch im Interesse des Wasserhaushalts erforderlich; sie wird durch die vom Ausschuß zu § 18 vorgesehene Fristverlängerung auf 5 Jahre erleichtert.

Der Ausschuß empfiehlt daher, § 16, abgesehen von der schon an anderer Stelle erwähnten Streichung des Absatzes 5 unverändert anzunehmen.

Zu § 17

Der Ausschuß schlägt vor, die in Absatz 2 vorgesehene Anmeldefrist von zwei Jahren im Interesse größerer Rechtssicherheit auf drei Jahre zu verlängern. Im übrigen empfiehlt der Ausschuß die Annahme der Regierungsvorlage.

Zu § 18

Der Ausschuß spricht sich für eine Verlängerung der in Absatz 1 an zwei Stellen genannten Frist von zwei Jahren auf fünf Jahre aus. Diese Ver-

längerung des Zeitraumes, innerhalb dessen die in § 18 genannten Wasserbenutzungen noch ohne eine Erlaubnis oder Bewilligung ausgeübt werden dürfen, kann wasserwirtschaftlich hingenommen werden und wird den Betroffenen die Anpassung an die neue Rechtslage erleichtern.

Zu § 21

Seinen Änderungsvorschlägen zu den §§ 6 und 12 entsprechend, hält der Ausschuß es für notwendig, auch im Rahmen des in § 21 geregelten Ausgleichsverfahrens die Belange der öffentlichen Wasserversorgung besonders hervorzuheben. Im übrigen empfiehlt er die Annahme der Vorschrift in der vom Bundesrat vorgeschlagenen und von der Bundesregierung gebilligten Fassung. Er geht davon aus, daß die in dieser Fassung vorgesehenen Ausgleichszahlungen dort, wo sich die Beschränkung von Bewilligungen oder alten Rechten im Ausgleichsverfahren als entschädigungspflichtige Maßnahme darstellt, als Entschädigungen zu leisten sind. Die nähere Ausgestaltung kann den Ländern überlassen bleiben.

Für die vom Bundesrat in Ergänzung des § 21 vorgeschlagene Bestimmung über die Begründung von Zwangsrechten zur Mitbenutzung von Anlagen vermag sich der Ausschuß nicht auszusprechen. Für Zwangsrechte zur Mitbenutzung von Wasserbenutzungsanlagen kann auch außerhalb des Ausgleichsverfahrens ein Bedürfnis bestehen. Die Regelung solcher Zwangsrechte sollte ganz den Ländern überlassen werden, zumal zweifelhaft ist, ob die vom Bundesrat vorgeschlagene Bestimmung durch die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes aus Artikel 5 Nr. 4 GG gedeckt ist.

Zu § 23

§ 23 behandelt die für den Schutz der öffentlichen Wasserversorgung besonders bedeutsamen Wasserschutzgebiete. Er füllt damit eine immer empfindlicher werdende Lücke des Landeswasserrechts aus.

Der Ausschuß schlägt vor, einer Anregung aus Kreisen der Landwirtschaft entsprechend, in § 23 Nr. 2 ausdrücklich vorzusehen, daß die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken in Wasserschutzgebieten auch zur Duldung von Maßnahmen zur Beobachtung des Bodens verpflichtet werden können.

Im übrigen empfiehlt er, die Vorschrift mit einer redaktionellen Änderung des Absatzes 3, die durch den Fortfall der §§ 13 und 16 Abs. 5 bedingt ist, sowie mit der schon an anderer Stelle begründeten Streichung des § 23 Abs. 4 in der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen.

Zu § 24

Im Hinblick auf Artikel 14 GG regelt § 24 Art und Ausmaß der nach dem Wasserhaushaltsgesetz zu leistenden Entschädigung.

Der Ausschuß empfiehlt, die in Absatz 1 enthaltene Bestimmung des Ausmaßes der Entschädigung unter Wahrung der Grundgedanken der Regierungsvorlage umzugestalten. Nach der Regierungsvorlage ist die Entschädigung grundsätzlich nach dem im Zeitpunkt der behördlichen Verfügung gezogenen Nutzungen zu bemessen. Lediglich bei Grundstücken ist bei der Bemessung der Entschädigung neben dem Nutzungswert der gemeine Wert heranzuziehen, soweit er höher als der Nutzungswert ist. Die Bemessung der Entschädigung nach dem Nutzungswert kann aber auch in anderen Fällen als bei der Entschädigung für Grundstücke zu unbefriedigenden Ergebnissen führen, etwa wenn im Zeitpunkt der behördlichen Verfügung keine Nutzungen gezogen werden.

Nach dem Vorschlag des Ausschusses soll die Vorschrift durch den Grundsatz eingeleitet werden, daß die Entschädigung den eintretenden Vermögensschaden angemessen auszugleichen hat. Als Richtlinie für den angemessenen Ausgleich wird für den Fall, daß zur Zeit der behördlichen Verfügung Nutzungen gezogen werden, das Maß der Beeinträchtigung dieser Nutzungen bestimmt. Aus dieser grundsätzlichen Richtlinie kann auch für die Fälle, in denen im Zeitpunkt der behördlichen Verfügung keine Nutzungen gezogen werden, der angemessene Ausgleich abgeleitet werden. Im übrigen ist auch nach der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung der gemeine Wert von Grundstücken zu berücksichtigen, soweit er höher als der Nutzungswert ist. Auf Grund der vom Ausschuß empfohlenen Streichung des § 13 besteht für den letzten Satz des Absatz 1 der Regierungsvorlage kein Bedürfnis mehr.

Der Ausschuß empfiehlt, den Absatz 2 der Regierungsvorlage unverändert anzunehmen.

Zu § 25

In § 25 schlägt der Ausschuß — wie schon an anderer Stelle erwähnt — vor, die Absätze 2 und 3 zu streichen. Hingegen hält er die vom Bundesrat empfohlene Streichung des Absatz 4 in Übereinstimmung mit der Bundesregierung nicht für gerechtfertigt. Er schließt sich der Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates insoweit an.

Die für die Streichung des Absatz 2 maßgebende Erwägung, daß die Behördenzuständigkeit für die Überwachung von Wasserbenutzungen im Wasserhaushaltsgesetz nicht geregelt werden sollte, bedingt die vom Ausschuß angeregten Fassungsänderungen der Absätze 1 und 4.

Im übrigen wird vorgeschlagen, die Regierungsvorlage unverändert anzunehmen.

Zu § 25 a

Der vom Ausschuß eingefügte § 25 a sieht eine Gefährdungshaftung für Änderungen der Beschaffenheit des Wassers vor.

In gewissem Umfang tragen bereits die bestehenden Landeswassergesetze dem Gedanken Rechnung, daß mit einer Verunreinigung von Gewässern eine erhebliche Gefährdung Dritter verbunden ist. Sie sehen Verschärfungen der Haftung des Verunreinigers teils in Form einer Gefährdungshaftung, teils in Form einer Verschuldenshaftung mit Umkehrung der Beweislast vor. Die ständig wachsenden Gefahren aus der Verunreinigung der Wasserläufe und des Grundwassers zwingen zu einer Ausdehnung und Verschärfung der Haftung. Grundsätzlich muß die Verunreinigung eines Gewässers und jede sonstige nachteilige Veränderung des Wassers als besonders gefährliche Handlung angesehen werden, die nach den Grundsätzen der Gefährdungshaftung auch ohne Verschulden zum Ersatz entstandener Schäden verpflichtet.

Eine derartige Gefährdungshaftung sieht bereits die Regierungsvorlage vor. Sie befindet sich jedoch an zwei verschiedenen Stellen des Entwurfs (§ 29 Abs. 3, § 39 Abs. 3), getrennt für oberirdische Gewässer und für das Grundwasser. Der Ausschuß hält es rechtstechnisch für zweckmäßig, diese beiden Bestimmungen der Regierungsvorlage zu einer Vorschrift zusammenzuziehen und in den Teil des Gesetzes zu übernehmen, der die für oberirdische Gewässer und für das Grundwasser gemeinsamen Bestimmungen enthält. Er empfiehlt ferner, eine Erweiterung der Haftung nach zwei Richtungen.

Nach der Regierungsvorlage soll die Haftung nur eingreifen, wenn in ein Gewässer Stoffe eingebracht oder eingeleitet werden und hierdurch einem anderen Schaden zugefügt wird. Nach Auffassung des Ausschusses soll darüber hinaus jeder, der auf ein Gewässer derart einwirkt, daß seine physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit verändert wird, für den daraus entstehenden Schaden haften. Die Fassung stellt klar, daß nur unmittelbare Einwirkungen auf ein Gewässer, nicht Handlungen, die lediglich mittelbar die Beschaffenheit des Wassers beeinflussen, die Haftung auslösen. Bei der vom Ausschuß vorgeschlagenen Ergänzung ist vor allem an die radioaktive Beeinflussung oberirdischer Gewässer oder des Grundwassers gedacht.

Eine Erweiterung der Haftung wird ferner nach Auffassung des Ausschusses dadurch notwendig, daß unter dem Einbringen und Einleiten von Stoffen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes nur das bewußte Eindringen oder Einleiten zu verstehen ist. Es begründet aber unter Umständen auch das Betreiben von Anlagen, aus denen Stoffe ohne Zutun oder gegen den Willen des Inhabers in ein Gewässer gelangen, eine erhebliche Gefährdung Dritter. So kann die Auslaugung giftiger Abraumhalden oder der Bruch von Rohrleitungen, die durch ein Gewässer führen, die Wasserbenutzung durchgreifend schädigen. Auch für diese Fälle erscheint es angemessen, den Inhaber der Anlage ohne Rücksicht auf Verschulden für den entstehenden Schaden haften zu lassen. Die Ersatzpflicht ist allerdings auszuschließen, soweit der

Schaden durch höhere Gewalt verursacht ist. Dies geschieht durch den vom Ausschuß vorgeschlagenen Absatz 2.

Zu § 27

Der Ausschuß billigt die Fassung des Regierungsentwurfs; er empfiehlt jedoch, Absatz 1 durch folgenden Satz zu ergänzen: „Die Länder können den Eigentümergebrauch ausschließen, soweit er bisher nicht zugelassen war.“ Veranlassung zu dieser Ergänzung ist ein Hinweis des Landes Baden-Württemberg, daß das badische Wasserrecht zwar ein Gewässer-Eigentum, nicht aber einen Eigentümergebrauch kenne. Würde § 27 nicht den Hinweis enthalten, daß die Länder den Eigentümergebrauch ausschließen können, so könnte dies dazu führen, daß auch im badischen Rechtsgebiet der Eigentümergebrauch eingeführt werden müsse. Ein solches Ergebnis kann aber der Bundesgesetzgeber nicht wollen.

Zu § 29

Gegenüber dem Regierungsentwurf wird eine Änderung der Überschrift vorgeschlagen. Sie soll lauten: „Einbringen, Lagern und Befördern von Stoffen“. Die Änderung ist notwendig, weil Absatz 2 durch den Tatbestand der Beförderung von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen ergänzt worden ist. Andererseits kann in der Überschrift das Wort „Einleiten“ wegfallen, weil die Vorschrift nach Streichung des Absatz 3 den Tatbestand „Einleiten“ nicht mehr erwähnt.

Der Ausschuß empfiehlt ferner, Absatz 2, wie schon zur Änderung der Überschrift erwähnt, zu ergänzen durch den Satz: „Das gleiche gilt für die Beförderung von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen.“. Der Ausschuß hält es für erforderlich, die der Reinhaltung durch die Beförderung von Flüssigkeiten und Stoffen drohenden Gefahren nicht zu übersehen.

Absatz 3 kann im Hinblick auf die Regelung in § 25 a entfallen.

Zu § 31

Der Bundesrat hat empfohlen, Absatz 1 Satz 2 mit den Worten zu beginnen: „Die Länder können bestimmen,“. Die Bundesregierung stimmt in ihrer Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates der Empfehlung des Bundesrates zu — Drucksache 2072 Seiten 43 bis 48 —. Der Ausschuß nahm § 31 in dieser veränderten Fassung an. Nach seiner Auffassung bedarf es keiner Klarstellung, daß auch der Bund im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz Gesetze auf dem Gebiet der Unterhaltung erlassen kann.

Zu § 32

Inhalt und Zweck der Bestimmung ist die Statuierung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Unterhaltung der Gewässer. Zur Erzwingung dieser Pflicht dient die in Absatz 2 angesprochene Ersatzvornahme. Bei der Regelung des Absatz 2

handelt es sich nicht um eine Verfahrensvorschrift, sondern um eine Norm materiell-rechtlichen Inhalts. Entgegen dem Regierungsentwurf erscheint es dem Ausschuß jedoch zweckmäßig, in Absatz 2 eine Aufzählung derjenigen Stellen vorzunehmen, die die Ersatzvornahme ausführen sollen. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß dies nur Gebietskörperschaften, Wasser- und Bodenverbände oder gemeindliche Zweckverbände sein können. Er schlägt vor, erst diese Pflichtigen ausdrücklich zu nennen.

Zu § 33

Der Ausschuß empfiehlt, die in Absatz 2 enthaltenen Worte „im Interesse der Unterhaltung“ zu ersetzen durch den Satz „soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist“. Damit soll klargestellt werden, daß eine Bepflanzung der Ufer von seiten der Anlieger nur geduldet werden muß, soweit sie zur Unterhaltung eines Gewässers wirklich notwendig ist. Die von der Bundesregierung gewählte Fassung würde nach Auffassung des Ausschusses Eingriffe in Uferstreifen in einer Ausdehnung ermöglichen, die vermieden werden muß.

Zu § 34

Der Ausschuß regt an, § 34 mit der schon an anderer Stelle begründeten Streichung des Absatz 4 nach der Regierungsvorlage anzunehmen.

Zu § 37

Der Ausschuß empfiehlt, die Tatbestände des Absatz 1 und des Absatz 2 Nr. 2 um die Begriffe „Entnehmen und Ableiten“ zu erweitern, in Absatz 1 und in Absatz 2 Nr. 2 vor den einzelnen Begriffen (Entnehmen, Zutagefördern usw.) den Artikel nur zum ersten Tatbestand zu setzen, ihn im übrigen aber aus sprachlichen Gründen fortzulassen, endlich Absatz 1 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

„1. für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebes oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck.“

Zu dieser Empfehlung kommt der Ausschuß in der Erwägung, daß gerade bei der Entnahme von Grundwasser zu vorübergehenden Zwecken die Gefahr eines übergroßen Eingriffes droht, während andererseits die gleiche Gefahr bei der Verwendung von Grundwasser für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb und für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebes nicht besteht. Die in der Regierungsvorlage vorgenommene Bezugnahme der „geringen Mengen“ auf alle in Nummer 1 angesprochenen Verbraucher dürfte nicht erforderlich sein. Die Ergänzung der Tatbestände des Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 2 um die Begriffe Entnehmen und Ableiten ist notwendig, weil auch § 3 Abs. 1 Nr. 6 um diese Tatbestände erweitert worden ist.

Zu § 39

Zu Absatz 1 schlägt der Ausschuß vor, das Wort „Einbringen“ zu streichen. Er geht hierbei von den

gleichen Erwägungen, die für die vom Ausschuß empfohlene Fassungsänderung des § 3 Abs. 1 Nr. 5 maßgebend waren, aus.

Ferner empfiehlt er die Streichung des Absatzes 3, da die Vorschrift durch § 25 a ersetzt wird.

Zu § 40

Der Ausschuß schließt sich hier der Empfehlung des Bundesrates, der auch die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zu den Empfehlungen des Bundesrates zugestimmt hat, an, die Worte „durch die für das Wasser zuständige Behörde“ zu streichen — Drucksache 2072 Seiten 44 bis 49 —. Es kann den Ländern überlassen bleiben, diejenige Behörde zu bestimmen, die die Überwachung ausübt.

Zu § 41

Der Ausschuß schlägt vor, die Vorschrift des § 41 unter der schon an anderer Stelle begründeten Streichung des Absatz 4 nach der Regierungsvorlage anzunehmen.

Zu § 42

Der Ausschuß empfiehlt, in Absatz 2 Nr. 4 die dort aufgeführten Pegelschutzgebiete zu streichen. Die Streichung ist erforderlich, da die allgemeine Bestimmung über Pegelschutzgebiete (§ 36) gestrichen worden ist.

Die darüber hinaus vorgeschlagene Streichung des § 42 Abs. 3 ist bereits an anderer Stelle begründet worden.

Zu § 43

Bei den Straf- und Bußgeldbestimmungen des Entwurfs hat sich der Ausschuß vor allem um eine schärfere Abgrenzung des mit Strafe bedrohten kriminellen Unrechts von dem nur unter Bußgeldandrohung gestellten Verwaltungsunrecht bemüht. Er befand sich dabei in Übereinstimmung mit dem Bundesrat, der insbesondere eine beträchtliche Einengung der in § 43 mit Strafe bedrohten Handlungen zugunsten einer Erweiterung der Bußgeldbestimmungen vorgeschlagen hat. In der Tat erfaßt § 43 in der Fassung der Regierungsvorlage auch Bagatellfälle, bei denen ein krimineller Unrechtsgehalt zweifelhaft sein kann. § 43 Abs. 1 Nr. 1 stellt in der Regierungsfassung das vorsätzliche unbefugte Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer unter Strafe ohne Rücksicht darauf, ob eine schädliche Verunreinigung eintritt. Der Ausschuß schlägt vor, den Tatbestand auf die Fälle einzuengen, in denen tatsächlich eine schädliche Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften herbeigeführt wird. Durch dieses weitere Tatbestandmerkmal wird die Vorschrift auf die wirklich schwerwiegenden Angriffe gegen das zu schützende Rechtsgut, die Reinheit des Wassers, beschränkt und werden unschädliche Bagatellfälle ausgeschlossen.

Absatz 1 Nr. 2 und 3 der Regierungsvorlage stellen getrennt für oberirdische Gewässer und für das Grundwasser bestimmte Formen des Lagerns und Ablagerns von Stoffen, beim Grundwasser auch bestimmte Formen des Beförderns von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen unter Strafantrohung. Bei oberirdischen Gewässern soll nach der Regierungsvorlage der Straftatbestand erfüllt sein, wenn die Gefahr herbeigeführt wird, daß die gelagerten oder abgelagerten Stoffe in ein Gewässer hineingeschwemmt werden oder hineinfallen, beim Grundwasser, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist. Der Ausschuß schlägt vor, das Befördern von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen auch bei oberirdischen Gewässern in den Straftatbestand einzubeziehen. Das entspricht der zu § 29 Abs. 2 empfohlenen Erweiterung. Er regt ferner an, die Strafantrohung sowohl bei oberirdischen Gewässern wie auch beim Grundwasser nicht schon eingreifen zu lassen, wenn die Gefahr einer Verunreinigung von Gewässern besteht oder wenn eine solche Verunreinigung zu besorgen ist, sondern erst, wenn sie tatsächlich eintritt. Diese Einschränkung soll ebenso wie die Änderung der Nummer 1 Bagatellfälle ausscheiden und den Straftatbestand auf wirklich schwerwiegende Angriffe gegen die Reinheit des Wassers beschränken.

Da hiernach der gleiche Straftatbestand für oberirdische Gewässer und für das Grundwasser gilt, können die Nummern 2 und 3 der Regierungsvorlage zu einer Bestimmung zusammengezogen werden.

Der Ausschuß empfiehlt schließlich, in Nummer 1 die Kollisionsnorm („... sofern nicht andere Vorschriften eine höhere Strafe vorsehen“) als überflüssig zu streichen.

Zu § 44

§ 44 stellt die in § 43 aufgeführten Handlungen unter schärfere Strafantrohung, wenn durch die Tat das Leben oder die Gesundheit anderer gefährdet wird. Der Ausschuß empfiehlt die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage.

Zu § 44 a

§ 44 a entspricht — abgesehen von einer sprachlichen Änderung in Absatz 4, die der Anpassung an das Strafgesetzbuch dient —, dem § 47 der Regierungsvorlage. Der Ausschuß empfiehlt jedoch, den § 47 der Regierungsvorlage im Interesse einer Zusammenfassung der Strafbestimmungen (§§ 43 bis 44 a) einerseits, der Bußgeldbestimmungen (§§ 45, 46) andererseits, hinter § 44 einzufügen.

Zu § 45

§ 45 Abs. 1 Nr. 1 der Regierungsvorlage bedroht nur das unbefugte Entnehmen von Wasser als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße. Der Bun-

desrat hat bereits darauf hingewiesen, daß auch andere Formen der unbefugten Benutzung eines Gewässers als Verwaltungsunrecht behandelt und in die Vorschrift einbezogen werden sollten. Er hat gebeten, auch das unbefugte Aufstauen sowie das unbefugte Ablassen aufgestauten Wassers mit Geldbuße zu ahnden. Der Ausschuß ist darüber hinaus der Auffassung, daß jede Benutzung eines Gewässers, die unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage vorgenommen wird, sowie jeder Verstoß gegen die Verbotsvorschriften des § 29 und des § 39 Abs. 2 als Ordnungswidrigkeit behandelt werden muß. Er glaubt, daß nur auf diesem Wege der Verwaltung hinreichende Handhaben für die Bekämpfung unbefugter Eingriffe in die Ordnung des Wasserhaushalts zur Verfügung gestellt werden. Die vom Ausschuß vorgeschlagene Fassung der Nr. 1 entspricht dieser Zielsetzung.

Hinsichtlich der Nummern 2 bis 5 empfiehlt der Ausschuß Fassungsänderungen, die zum Teil Anregungen des Bundesrates entsprechen. Er schlägt vor, in den Nummern 2, 3 und 5 die Kollisionsnorm als überflüssig zu streichen. Ferner empfiehlt er, in den Nummern 2 und 3 die Worte „auf die Vorschriften dieses Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ im Interesse größerer Klarheit zu ersetzen durch „auf diese Bußgeldbestimmung“. Am Schluß der Nr. 4 ist aus sprachlichen Gründen „oder“ eingefügt worden.

Hinsichtlich der Absätze 2 und 3 schlägt der Ausschuß die Annahme der Regierungsvorlage mit der Maßgabe vor, daß in Absatz 3 aus sprachlichen Gründen „nach“ durch „in“ ersetzt wird.

Zu § 46

§ 46 der Regierungsvorlage bedroht die vorsätzliche oder fahrlässige Geldbuße bis zu 10 000 DM. Der Ausschuß empfiehlt, einer von der Bundesregierung gebilligten Anregung des Bundesrates entsprechend, bei der nur fahrlässigen Verletzung der Aufsichtspflicht den Höchstbetrag der Geldbuße auf 5000 DM herabzusetzen. Dadurch sollen die Höchstsätze der Geldbuße je nach dem Maß der Schuld des Täters unterschiedlich bestimmt und den Höchstsätzen des § 45 angeglichen werden. Demgemäß empfiehlt der Ausschuß, in Absatz 1 die Worte „oder fahrlässig“ zu streichen und die nur fahrlässige Verletzung der Aufsichtspflicht in einem neu einzufügenden Absatz 2 mit Geldbuße zu bedrohen.

Der Ausschuß schlägt ferner vor, in Absatz 1 zur Anpassung an die Fassung des § 5 WStG 1954 vor den Worten „gegen diese eine Geldbuße“ einzufügen „auch“. Im Interesse größerer Klarheit wird ferner vorgeschlagen, in Absatz 1 die Worte „Wird eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 45“ zu ersetzen durch „Wird eine durch § 45 mit Geldbuße bedrohte Handlung“ zu ersetzen.

Zu § 48

In Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage empfiehlt der Ausschuß, das in Absatz 1 Nr. 1

genannte Gesetz zur Einschränkung der Rechte am Wasser vom 19. März 1935 außer Kraft zu setzen. Der Bundesrat hat hiergegen keine Einwendungen erhoben. Die Außerkraftsetzung ist notwendig, weil der Entwurf des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts die Wasserbenutzungsformen neu regelt und auch Bestimmungen über das Fortbestehen der alten Rechte und der alten Befugnisse trifft.

Auch die in Absatz 1 Nr. 3 erwähnte kriegsbedingt gewesene Verordnung über vordringliche Aufgaben der Wasser- und Energiewirtschaft vom 30. März 1944 und die hierzu ergangene Durchführungsverordnung vom gleichen Tage ist überflüssig geworden. Sie wird ersetzt durch die in § 41 des Entwurfs enthaltenen Vorschriften über wasserwirtschaftliche Rahmenpläne. Der Ausschuss empfiehlt deshalb die Außerkraftsetzung der Verordnung. Der Bundesrat hat hiergegen keine Einwendungen erhoben.

Das gleiche gilt für die in Absatz 1 Nr. 2, 4 und 5 aufgeführten Verordnungen. Auch sie waren kriegsbedingt und haben an sich schon mit der Stabilisierung der Wirtschaft ihre Bedeutung verloren.

Der Ausschuss empfiehlt endlich die Annahme des Absatz 2 der Regierungsvorlage, nämlich die Streichung der Worte „Stauanlagen für Wassertriebwerke“ in § 16 Abs. 2 der Gewerbeordnung und die Streichung des Absatzes 1 des § 23 des gleichen Gesetzes. Die Genehmigung von Anlagen gemäß § 16 Abs. 2 der Gewerbeordnung hat die

Entstehung von Wasserbenutzungsbefugnissen zur Folge. Die Entstehung solcher Befugnisse fußt aber künftighin ausschließlich auf den Bestimmungen des Entwurfs des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts. Die einheitliche Ordnung des Wasserhaushalts zwingt zur Streichung der Worte „Stauanlagen für Wassertriebwerke“. Erfolgt aber diese Streichung, so muß zwangsläufig die mit § 16 Abs. 2 der Gewerbeordnung korrespondierende Bestimmung des § 23 Abs. 1 gestrichen werden.

Zu § 50

Die in dieser Bestimmung verwendete Formulierung entspricht der seit Inkrafttreten des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Juni 1952 üblichen Berlin-Klausel.

Zu § 51

Der Entwurf des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts ist Rahmenrecht. Er zwingt die Länder zu seiner Ausfüllung. Diese müssen deshalb in der Lage sein, in einem angemessenen Zeitraum ihre Wassergesetze auf die Rahmenbestimmungen des Bundesgesetzes auszurichten. Der Ausschuss ist nach eingehender Prüfung zu der Auffassung gelangt, daß hierzu der in § 51 angesetzte weitgesteckte Termin des Inkrafttretens des Gesetzes ausreichend ist. Er empfiehlt, den genannten Termin zu beschließen.

Bonn, den 23. Mai 1957

Jacobi
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 2072 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 23. Mai 1957

Der 2. Sonderausschuß
— Wasserhaushaltsgesetz —
Ruhnke **Jacobi**
Vorsitzender Berichterstatter

Zusammenstellung
des Entwurfs eines Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts
(Wasserhaushaltsgesetz)
- Drucksache 2072 -

mit den Beschlüssen des 2. Sonderausschusses
— Wasserhaushaltsgesetz —

E n t w u r f

B e s c h l ü s s e
d e s 2. S o n d e r a u s s c h u s s e s

—
Entwurf eines Gesetzes zur Ordnung des
Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

—
Entwurf eines Gesetzes zur Ordnung des
Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des
Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des
Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Einleitende Bestimmung

Einleitende Bestimmung

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für *die* folgenden
Gewässer:

1. Das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser (oberirdische Gewässer),

2. das Grundwasser.

(2) Die Länder können kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausnehmen.

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für folgende Gewässer:

1. u n v e r ä n d e r t

2. u n v e r ä n d e r t

(2) Die Länder können kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung **sowie Quellen, die zu Heilquellen erklärt worden sind**, von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausnehmen. **Dies gilt nicht für § 25 a.**

Erster Teil

Erster Teil

**Gemeinsame Bestimmungen
für die Gewässer**

**Gemeinsame Bestimmungen
für die Gewässer**

§ 2

Grundsatz

(1) Eine Benutzung der Gewässer bedarf der behördlichen Erlaubnis (§ 7) oder Bewilligung (§ 8), soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes etwas anderes ergibt.

(2) Die Erlaubnis und die Bewilligung geben kein Recht auf Zufluß von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit. Unbeschadet des § 11 berühren sie nicht privatrechtliche Ansprüche auf Zufluß von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit.

§ 3

Benutzungen

(1) Benutzungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
2. Aufstauen von oberirdischen Gewässern,
3. Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit dies auf den Zustand des Gewässers oder auf den Wasserabfluß einwirkt,
4. Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer, *soweit dies nicht der Unterhaltung oder einem Ausbau dient,*
5. *Einbringen und* Einleiten von Stoffen in das Grundwasser,
6. Entnehmen, Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser.

(2) Als Benutzungen *des Grundwassers* gelten auch folgende Einwirkungen:

1. Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierzu bestimmt oder hierfür geeignet sind,

§ 2

Grundsatz

(1) Eine Benutzung der Gewässer bedarf der behördlichen Erlaubnis (§ 7) oder Bewilligung (§ 8), soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes **oder aus den im Rahmen dieses Gesetzes erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen** etwas anderes ergibt.

(2) **u n v e r ä n d e r t**

§ 3

Benutzungen

(1) Benutzungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. **u n v e r ä n d e r t**
2. Aufstauen **und Absenken** von oberirdischen Gewässern,
3. **u n v e r ä n d e r t**
4. Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer,
5. Einleiten von Stoffen in das Grundwasser,
6. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten **und Ableiten** von Grundwasser.

(2) Als Benutzungen gelten auch folgende Einwirkungen:

1. **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

2. Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der chemischen, physikalischen oder biologischen Beschaffenheit des *Grundwassers* herbeizuführen.

§ 4

Benutzungsbedingungen und Auflagen

Die Erlaubnis und die Bewilligung können unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden. Auflagen sind auch zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen. Ferner können durch Auflagen Maßnahmen zur Beobachtung oder Feststellung des *Umfangs* oder nachteiliger Wirkungen der Benutzung angeordnet, *insbesondere* die Bestellung verantwortlicher Betriebsbeauftragter vorgeschrieben *werden*.

§ 5

Vorbehalt

Die Erlaubnis und die Bewilligung stehen unter dem Vorbehalt, daß nachträglich

1. zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe gestellt,

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

2. Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der **physikalischen, chemischen** oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen.

(3) Maßnahmen, die der Unterhaltung oder dem Ausbau eines oberirdischen Gewässers dienen, sind keine Benutzungen.

§ 4

Benutzungsbedingungen und Auflagen

(1) Die Erlaubnis und die Bewilligung können unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden. Auflagen sind auch zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen.

(2) Durch Auflagen können ferner **insbesondere**

1. Maßnahmen zur Beobachtung oder zur Feststellung des **Zustandes vor der Benutzung und von Beeinträchtigungen und nachteiligen Wirkungen durch die Benutzung** angeordnet,
2. die Bestellung verantwortlicher Betriebsbeauftragter vorgeschrieben,
3. dem Unternehmer angemessene Beiträge zu den Kosten von Maßnahmen auferlegt werden, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts trifft oder treffen wird, um eine mit der Benutzung verbundene Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen.

§ 5

unverändert

Entwurf

2. Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet,
3. Maßnahmen für eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers angeordnet

werden können. Wird das Wasser auf Grund einer Bewilligung benutzt, so müssen die Maßnahmen nach Nummer 2 und 3 wirtschaftlich gerechtfertigt und mit der Benutzung vereinbar sein.

§ 6

Versagung

(1) Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu versagen, soweit von der beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen wird.

(2) *Kann eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch Maßnahmen von Körperschaften des öffentlichen Rechts verhütet oder ausgeglichen werden, so kann dem Unternehmer auferlegt werden, zu den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Beiträge zu leisten.*

§ 7

Erlaubnis

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen; sie kann befristet werden.

§ 8

Bewilligung

(1) Die Bewilligung gewährt das Recht, ein Gewässer in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Sie gewährt nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

§ 6

Versagung

Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu versagen, soweit von der beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung, zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen oder durch Maßnahmen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 4 Abs. 2 Nr. 3) verhütet oder ausgeglichen wird.

§ 7

unverändert

§ 8

Bewilligung

(1) unverändert

Entwurf

(2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn

1. dem Unternehmer die Durchführung seines Vorhabens ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann,
2. die Benutzung einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird.

(3) Ist zu erwarten, daß die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die Bewilligung gleichwohl aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erteilt werden; der Betroffene ist zu entschädigen.

(4) Die Bewilligung wird für eine bestimmte angemessene Frist erteilt, die in besonderen Fällen dreißig Jahre überschreiten darf.

(5) Die Bewilligung geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder, wenn sie für ein Grundstück erteilt ist, mit diesem auf den Rechtsnachfolger über, soweit bei der Erteilung nichts anderes bestimmt ist.

§ 9

Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung kann nur in einem förmlichen Verfahren erteilt werden. Das Verfahren muß gewährleisten, daß die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können.

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

(2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn

1. dem Unternehmer die Durchführung seines Vorhabens ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann und
2. **unverändert**

(3) **unverändert**

(3 a) Die Länder können weitere Fälle bestimmen, in denen nachteilige Wirkungen einen anderen zu Einwendungen berechtigen. In diesen Fällen gilt Absatz 3 entsprechend; jedoch können die Länder bestimmen, daß die Bewilligung auch erteilt werden darf, wenn der aus der beabsichtigten Benutzung zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt.

(4) **unverändert**

(5) **unverändert**

§ 9

unverändert

§ 10

Nachträgliche Entscheidungen

(1) Hat ein Betroffener gegen die Erteilung der Bewilligung Einwendungen erhoben und läßt sich zur Zeit der Entscheidung nicht feststellen, ob und in welchem Maße nachteilige Wirkungen *für sein Recht* eintreten werden, so ist die Entscheidung über die deswegen festzusetzenden Auflagen und Entschädigungen einem späteren Verfahren vorzubehalten.

(2) *Wirkt die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig ein, ohne daß der Betroffene es während des Verfahrens nach § 9 voraussehen konnte*, so kann er verlangen, daß dem Unternehmer nachträglich Auflagen gemacht werden. Können die nachteiligen Wirkungen durch nachträgliche Auflagen nicht verhütet oder ausgeglichen werden, so ist der Betroffene zu entschädigen. Der Antrag ist nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen der Benutzung Kenntnis erhalten hat; er ist ausgeschlossen, wenn nach der Herstellung des der Bewilligung entsprechenden Zustandes dreißig Jahre verstrichen sind.

§ 11

Ausschluß von Ansprüchen

(1) *Wirkt eine bewilligte Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig ein*, so kann der Betroffene gegen den Inhaber der Bewilligung keine Ansprüche geltend machen, die auf die Beseitigung der Störung, auf die Unterlassung der Benutzung, auf die Herstellung von Schutzeinrichtungen oder auf Schadenersatz gerichtet sind. Hierdurch werden Schadenersatzansprüche wegen nachteiliger Wirkungen nicht ausgeschlossen, die darauf beruhen, daß der Inhaber der Bewilligung angeordnete Auflagen nicht erfüllt hat.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Ansprüche, die auf einem zwischen dem Betroffenen und dem Inhaber der Bewilligung geschlossenen Vertrag oder seiner Verletzung beruhen.

§ 10

Nachträgliche Entscheidungen

(1) Hat ein Betroffener (§ 8 Abs. 3 und 3 a) gegen die Erteilung der Bewilligung Einwendungen erhoben und läßt sich zur Zeit der Entscheidung nicht feststellen, ob und in welchem Maße nachteilige Wirkungen eintreten werden, so ist die Entscheidung über die deswegen festzusetzenden Auflagen und Entschädigungen einem späteren Verfahren vorzubehalten.

(2) Konnte der Betroffene **nachteilige Wirkungen** während des Verfahrens nach § 9 nicht voraussehen, so kann er verlangen, daß dem Unternehmer nachträglich Auflagen gemacht werden. Können die nachteiligen Wirkungen durch nachträgliche Auflagen nicht verhütet oder ausgeglichen werden, so ist der Betroffene zu entschädigen. Der Antrag ist nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen der Benutzung Kenntnis erhalten hat; er ist ausgeschlossen, wenn nach der Herstellung des der Bewilligung entsprechenden Zustandes dreißig Jahre verstrichen sind.

§ 11

Ausschluß von Ansprüchen

(1) **Wegen nachteiliger Wirkungen** einer bewilligten Benutzung kann der Betroffene (§ 8 Abs. 3 und 3 a) gegen den Inhaber der Bewilligung keine Ansprüche geltend machen, die auf die Beseitigung der Störung, auf die Unterlassung der Benutzung, auf die Herstellung von Schutzeinrichtungen oder auf Schadenersatz gerichtet sind. Hierdurch werden Schadenersatzansprüche wegen nachteiliger Wirkungen nicht ausgeschlossen, die darauf beruhen, daß der Inhaber der Bewilligung angeordnete Auflagen nicht erfüllt hat.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für **vertragliche** Ansprüche.

Entwurf

§ 12

Beschränkung und Rücknahme der Bewilligung

(1) Die Bewilligung kann, soweit dies nicht schon nach § 5 ohne Entschädigung zulässig ist, gegen Entschädigung beschränkt oder zurückgenommen werden, wenn von der uneingeschränkten Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist.

(2) Die Bewilligung kann ohne Entschädigung, soweit dies nicht schon nach § 5 zulässig ist, nur beschränkt oder zurückgenommen werden, wenn der Unternehmer

1. die Bewilligung auf Grund von Nachweisen, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren, erhalten hat und ihm die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit bekannt war;
2. die Benutzung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht begonnen oder drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt hat;
3. den Zweck der Benutzung so geändert hat, daß er mit dem Plan (§ 8 Abs. 2 Nr. 2) nicht mehr übereinstimmt;
4. trotz einer mit der Androhung der Rücknahme verbundenen Warnung wiederholt die Benutzung über den Rahmen der Bewilligung hinaus erheblich ausgedehnt oder Auflagen nicht erfüllt hat.

§ 13

Vorkehrungen bei Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung

(1) *Ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ganz oder teilweise erloschen, so kann der Unternehmer verpflichtet werden, die Anlagen für die Benutzung des Gewässers ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder andere geeignete Vorkehrungen zur Verhütung nachteiliger Folgen zu treffen.*

(2) *Wird bei Beschränkung oder Rücknahme einer Bewilligung nach § 12 Abs. 1 eine Anordnung nach Absatz 1 getroffen, so ist Entschädigung zu leisten.*

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

§ 12

Beschränkung und Rücknahme der Bewilligung

(1) Die Bewilligung kann, soweit dies nicht schon nach § 5 ohne Entschädigung zulässig ist, gegen Entschädigung beschränkt oder zurückgenommen werden, wenn von der uneingeschränkten Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, **insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung**, zu erwarten ist.

(2) Die Bewilligung kann ohne Entschädigung, soweit dies nicht schon nach § 5 zulässig ist, nur beschränkt oder zurückgenommen werden, wenn der Unternehmer

1. **unverändert**
2. **unverändert**
3. **unverändert**
4. trotz einer mit der Androhung der Rücknahme verbundenen Warnung wiederholt die Benutzung über den Rahmen der Bewilligung hinaus erheblich ausgedehnt **oder Nutzungsbedingungen** oder Auflagen nicht erfüllt hat.

§ 13

entfällt

(3) Ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung, ein Gewässer mittels einer Stauanlage zu benutzen, erloschen, so kann der Unternehmer verpflichtet werden, die Anlage einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu übereignen. Er ist zu entschädigen.

- § 14

Benutzung durch Verbände

Wasser- und Bodenverbände und gemeindliche Zweckverbände bedürfen auch dann einer Erlaubnis oder einer Bewilligung, wenn sie ein Gewässer im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben über die nach diesem Gesetz erlaubnisfreie Benutzung hinaus benutzen wollen. Dies gilt nicht, soweit ein altes Recht oder eine alte Befugnis besteht oder soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes für Einzelvorhaben durch besondere gesetzliche Vorschrift Abweichendes bestimmt ist.

§ 15

Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne

(1) Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung.

(2) Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vor, so entscheidet die Bergbehörde über die Erteilung der Erlaubnis.

(3) Die Entscheidung ist im Einvernehmen mit der für das Wasser zuständigen Behörde zu treffen; bei Planfeststellungen durch Bundesbehörden ist die für das Wasser zuständige Behörde zu hören.

(4) Über die Beschränkung oder Rücknahme einer nach Absatz 1 erteilten Erlaubnis oder Bewilligung entscheidet auf Antrag der für das Wasser zuständigen Behörde die Planfeststellungsbehörde; sie trifft auch nachträgliche Entscheidungen (§ 10). Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Für die Beschränkung oder die Rücknahme einer nach Absatz 2 erteilten Erlaubnis gilt Absatz 4 sinngemäß.

§ 14

unverändert

§ 15

unverändert

Entwurf

§ 16

Alte Rechte und alte Befugnisse

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist, soweit die Länder nichts anderes bestimmen, nicht erforderlich für Benutzungen

1. auf Grund von Rechten, die nach den Landeswassergesetzen erteilt oder durch sie aufrechterhalten worden sind,
2. auf Grund von Bewilligungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Vereinfachungen im Wasser- und Wasserverbandrecht vom 10. Februar 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 29),
3. auf Grund einer nach der Gewerbeordnung erteilten Anlagegenehmigung,

zu deren Ausübung bei Verkündung dieses Gesetzes oder zu einem anderen von den Ländern zu bestimmenden Zeitpunkt rechtmäßige Anlagen vorhanden sind.

(2) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist ferner nicht erforderlich für Benutzungen auf Grund gesetzlich geregelter Planfeststellungsverfahren oder auf Grund hoheitlicher Widmungsakte für Anlagen des öffentlichen Verkehrs, zu deren Ausübung bei Verkündung dieses Gesetzes rechtmäßige Anlagen vorhanden sind.

(3) Die Länder können andere in einem förmlichen Verfahren auf Grund der Landeswassergesetze zugelassene Benutzungen den in Absatz 1 genannten Benutzungen gleichstellen.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Rechte und Befugnisse (alte Rechte und alte Befugnisse) können gegen Entschädigung beschränkt oder aufgehoben werden, soweit von der Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist. Sie können ohne Entschädigung beschränkt oder aufgehoben werden, soweit dies nach dem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht zulässig war.

(5) *Ist ein altes Recht oder eine alte Befugnis ganz oder teilweise erloschen, so können in entsprechender Anwendung des § 13 Abs. 1 und 3 Vorkehrungen angeordnet werden, soweit dies schon nach dem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht zulässig war oder soweit dies erforderlich ist,*

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

§ 16

Alte Rechte und alte Befugnisse

(1) un verändert

(2) un verändert

(3) un verändert

(4) un verändert

(5) entfällt

Entwurf

um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Konnte die Anordnung nach dem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht nicht ohne Entschädigung getroffen werden, so ist Entschädigung zu leisten.

§ 17

Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse

(1) Alte Rechte und alte Befugnisse sind, soweit sie bekannt sind, von Amts wegen in das Wasserbuch einzutragen.

(2) Die Inhaber alter Rechte und alter Befugnisse können öffentlich aufgefordert werden, sie binnen einer Frist von *zwei* Jahren nach der öffentlichen Aufforderung zur Eintragung in das Wasserbuch anzumelden. Alte Rechte und alte Befugnisse, die bis zum Ablauf dieser Frist weder bekanntgeworden noch angemeldet worden sind, erlöschen zehn Jahre nach der öffentlichen Aufforderung, soweit sie nicht bereits vor Ablauf dieser Frist aus anderen Rechtsgründen erloschen sind; auf diese Rechtsfolge ist in der öffentlichen Aufforderung hinzuweisen. Auf Rechte, die im Grundbuch eingetragen sind, findet Satz 2 keine Anwendung.

(3) Dem früheren Inhaber eines nach Absatz 2 Satz 2 erloschenen alten Rechtes ist auf seinen Antrag eine Bewilligung im Umfang dieses Rechtes zu erteilen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung vorliegen.

(4) Wer durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle gehindert ist, die Frist des Absatzes 2 Satz 1 einzuhalten, kann die Anmeldung binnen einer Frist von drei Monaten nach Beseitigung des Hindernisses nachholen.

§ 18

Andere alte Benutzungen

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung wird erst nach Ablauf von *zwei* Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erforderlich für Benutzungen, die über die nach diesem Gesetz erlaubnisfreie Benutzung hinausgehen, soweit sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

§ 17

Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse

(1) **u n v e r ä n d e r t**

(2) Die Inhaber alter Rechte und alter Befugnisse können öffentlich aufgefordert werden, sie binnen einer Frist von **drei** Jahren nach der öffentlichen Aufforderung zur Eintragung in das Wasserbuch anzumelden. Alte Rechte und alte Befugnisse, die bis zum Ablauf dieser Frist weder bekanntgeworden noch angemeldet worden sind, erlöschen zehn Jahre nach der öffentlichen Aufforderung, soweit sie nicht bereits vor Ablauf dieser Frist aus anderen Rechtsgründen erloschen sind; auf diese Rechtsfolge ist in der öffentlichen Aufforderung hinzuweisen. Auf Rechte, die im Grundbuch eingetragen sind, findet Satz 2 keine Anwendung.

(3) **u n v e r ä n d e r t**

(4) **u n v e r ä n d e r t**

§ 18

Andere alte Benutzungen

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung wird erst nach Ablauf von **fünf** Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erforderlich für Benutzungen, die über die nach diesem Gesetz erlaubnisfreie Benutzung hinausgehen, soweit sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes

Entwurf

1. auf Grund eines Rechtes oder einer Befugnis der in § 16 Abs. 1 und 2 genannten Art ausgeübt werden durften, ohne daß zu dem dort genannten Zeitpunkt rechtmäßige Anlagen vorhanden waren, oder
2. auf Grund eines anderen Rechtes oder in sonst zulässiger Weise ausgeübt werden durften; für Benutzungen, die nur mittels Anlagen ausgeübt werden können, gilt dies nur, wenn zu dem in § 16 Abs. 1 genannten Zeitpunkt rechtmäßige Anlagen vorhanden waren.

Ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung vor Ablauf der *zwei* Jahre beantragt worden, so darf die Benutzung bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Antrag fortgesetzt werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist dem Inhaber eines Rechtes auf seinen fristgemäß gestellten Antrag eine Bewilligung im Umfang seines Rechtes zu erteilen; § 6 Abs. 1 bleibt unberührt. Der Anspruch auf eine Bewilligung nach Satz 1 besteht nicht, soweit nach dem bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht die Aufhebung oder Beschränkung des Rechtes ohne Entschädigung zulässig war.

(3) Wird in den Fällen des Absatzes 2 auf Grund des § 6 Abs. 1 eine Bewilligung versagt oder nur in beschränktem Umfang erteilt, so steht dem Berechtigten ein Anspruch auf Entschädigung zu. Dies gilt nicht, soweit nach dem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht die Aufhebung oder die Beschränkung des Rechtes ohne Entschädigung zulässig war.

§ 19

Wasserzins

(1) *Wenn ein Gewässer auf Grund einer Erlaubnis oder einer Bewilligung benutzt werden darf, ist hierfür ein Wasserzins zu erheben, der im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit den in der Benutzung liegenden Vorteil angemessen berücksichtigt.*

(2) *Für eine Bewilligung, die nach § 17 Abs. 3 oder § 18 Abs. 2 an Stelle eines Rechtes erteilt worden ist, darf ein Wasserzins nur erhoben werden, soweit er für das erloschene*

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

1. *unverändert*

2. *unverändert*

Ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung vor Ablauf der **fünf** Jahre beantragt worden, so darf die Benutzung bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Antrag fortgesetzt werden.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

§ 19

entfällt

Entwurf

Recht nach dem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht erhoben werden konnte.

§ 20

Notfälle

Bei Gefahr für Mensch oder Tier oder bei Feuersnot bedarf die Benutzung von Gewässern keiner Erlaubnis oder Bewilligung.

§ 21

Ausgleich von Rechten und Befugnissen

(1) Art, Maß und Zeiten der Ausübung von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten und alten Befugnissen können auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen in einem Ausgleichsverfahren geregelt oder beschränkt werden, wenn das Wasser nach Menge und Beschaffenheit nicht für alle Benutzungen ausreicht oder sich diese beeinträchtigen, und wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert.

(2) Wird eine Bewilligung beschränkt, so ist Entschädigung zu gewähren.

§ 22

Beschränkungen durch Maßnahmen im öffentlichen Interesse

Der Inhaber einer Erlaubnis, einer Bewilligung, eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis hat zu dulden, daß die Benutzung des Gewässers durch Arbeiten zur Gewässerunterhaltung oder zum Gewässerausbau vorübergehend behindert oder unterbrochen wird. Der Betroffene kann Entschädigung nur verlangen, wenn die Arbeiten zu einer dauernden oder unverhältnismäßig starken Benachteiligung führen.

§ 23

Wasserschutzgebiete

(1) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert,

1. Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen oder

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

§ 20

entfällt

§ 21

Ausgleich von Rechten und Befugnissen

(1) Art, Maß und Zeiten der Ausübung von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten und alten Befugnissen können auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen in einem Ausgleichsverfahren geregelt oder beschränkt werden, wenn das Wasser nach Menge und Beschaffenheit nicht für alle Benutzungen ausreicht oder sich diese beeinträchtigen und wenn das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, es erfordert. In diesem Verfahren können auch Ausgleichszahlungen festgesetzt werden.

(2) entfällt

§ 22

entfällt

§ 23

Wasserschutzgebiete

(1) unverändert

Entwurf

2. das Grundwasser anzureichern oder
 3. das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser zu verhüten,
- können Wasserschutzgebiete festgesetzt werden.

(2) In den Wasserschutzgebieten können

1. bestimmte Handlungen verboten oder für nur beschränkt zulässig erklärt werden und
2. die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen verpflichtet werden. Dazu gehören auch Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers.

(3) Stellt eine Anordnung nach Absatz 2 eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung zu leisten; für die Beschränkung einer Bewilligung gelten die §§ 12 und 13, für die Beschränkung eines alten Rechtes gilt § 16 Abs. 4 und 5.

(4) Für Bundeswasserstraßen werden solche Maßnahmen nach Anhörung der für das Grundwasser zuständigen Behörde von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes getroffen.

(5) Die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes bedarf eines förmlichen Verfahrens.

§ 24

Entschädigung

(1) Ist nach diesem Gesetz Entschädigung zu leisten, so ist sie so zu bemessen, daß sie die Beeinträchtigung der Nutzungen angemessen ausgleicht, die zur Zeit der Entschädigungspflicht auslösenden behördlichen Verfügung gezogen werden. Hatte der Entschädigungsberechtigte Maßnahmen getroffen, um die Nutzungen zu steigern, und ist überwiegend wahrscheinlich, daß die Maßnahmen die Nutzungen nachhaltig gesteigert hätten, so ist dies zu berücksichtigen. Außerdem ist eine infolge der behördlichen Verfügung eingetretene Minderung des gemeinen Werts von Grundstücken zu berücksichtigen, soweit sie nicht nach Satz 1 oder 2 bereits berücksichtigt ist. Die Entschädigung bei Ubereignung von Stauanlagen gemäß § 13

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

(2) In den Wasserschutzgebieten können

1. unverändert

2. die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen verpflichtet werden. Dazu gehören auch Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers **und des Bodens.**

(3) Stellt eine Anordnung nach Absatz 2 eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung zu leisten; für die Beschränkung einer Bewilligung gilt § 12, für die Beschränkung eines alten Rechtes gilt § 16 Abs. 4.

(4) entfällt

(5) unverändert

§ 24

Entschädigung

(1) Eine nach diesem Gesetz zu leistende Entschädigung hat den eintretenden **Vermögensschaden** angemessen auszugleichen. Soweit zur Zeit der die Entschädigungspflicht auslösenden behördlichen Verfügung **Nutzungen** gezogen werden, ist von dem Maß ihrer **Beeinträchtigung auszugehen**; hat der Entschädigungsberechtigte Maßnahmen getroffen, um die Nutzungen zu steigern, und ist **nachgewiesen**, daß die Maßnahmen die Nutzungen nachhaltig gesteigert hätten, so ist dies zu berücksichtigen. Außerdem ist eine infolge der behördlichen Verfügung eingetretene Minderung des gemeinen Werts von Grundstücken zu berücksichtigen, soweit sie nicht nach Satz 2 bereits berücksichtigt ist.

Entwurf

Abs. 3 ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen.

(2) Soweit nicht gesetzlich wasserwirtschaftliche oder andere Maßnahmen als Entschädigung zugelassen werden, ist die Entschädigung in Geld festzusetzen.

§ 25

Überwachung der Benutzung

(1) Wer ein Gewässer über den Gemeingebrauch hinaus benutzt, ist verpflichtet, eine Überwachung der Ausübung der Benutzung durch die für das Wasser zuständige Behörde zu dulden. Er hat zur Prüfung, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält, ein Betreten von Grundstücken zu gestatten; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt. Er hat ferner zu dem gleichen Zweck die der Ausübung der Benutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

(2) Wird eine Bundeswasserstraße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt oder ist die Benutzung eines Gewässers in einem von einer Bundesbehörde durchgeführten Planfeststellungsverfahren gestattet worden, so wird die Überwachung nach Absatz 1 durch die Bundesbehörde oder die von ihr beauftragte Behörde durchgeführt.

(3) Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse sind von der Behörde geheimzuhalten. Sondergesetzliche Bestimmungen über die Verpflichtung zur Wahrung von Berufsgeheimnissen und Amtsverschwiegenheit bleiben unberührt.

(4) Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und 189 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) über Beistands- und Anzeigepflicht gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht für die in Absatz 1 genannte Behörde.

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

(2) unverändert

§ 25

Überwachung der Benutzung

(1) Wer ein Gewässer über den Gemeingebrauch hinaus benutzt, ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung zu dulden. Er hat zur Prüfung, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält, ein Betreten von Grundstücken zu gestatten; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt. Er hat ferner zu dem gleichen Zweck die der Ausübung der Benutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

(2) entfällt

(3) entfällt

(4) Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und 189 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) über Beistands- und Anzeigepflicht gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht für die zur Überwachung nach Absatz 1 zuständige Behörde.

§ 25 a

Haftung für Änderungen der Beschaffenheit
des Wassers

(1) Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer auf ein Gewässer derart einwirkt, daß die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet. Haben mehrere die Einwirkungen vorgenommen, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Gelangen aus einer Anlage, die bestimmt ist, Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, derartige Stoffe in ein Gewässer, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet zu sein, so ist der Inhaber der Anlage zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht ist.

(3) Kann ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gemäß § 11 nicht geltend gemacht werden, so ist der Betroffene nach § 10 Abs. 2 zu entschädigen. Der Antrag ist auch noch nach Ablauf der Frist von dreißig Jahren zulässig.

Zweiter Teil

Bestimmungen
für oberirdische Gewässer

ERSTER ABSCHNITT
Erlaubnisfreie Benutzungen

§ 26
Gemeingebrauch

(1) Jedermann darf oberirdische Gewässer in einem Umfang benutzen, wie dies nach Landesrecht als Gemeingebrauch gestattet ist, soweit nicht Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Zweiter Teil

Bestimmungen
für oberirdische Gewässer

ERSTER ABSCHNITT
Erlaubnisfreie Benutzungen

§ 26
unverändert

(2) Die Länder können das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer als Gemeingebrauch nur insoweit zulassen, als dies nach dem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht als Gemeingebrauch zulässig war.

§ 27

Eigentümer- und Anliegergebrauch

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich zur Benutzung eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer oder den durch ihn Berechtigten für den eigenen Bedarf, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden, keine nachteilige Veränderung der Eigenschaft des Wassers, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung und keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind.

(2) Die Länder können bestimmen, daß die Eigentümer der an oberirdische Gewässer angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger) sowie die Eigentümer der an Anliegergrundstücke angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Hinterlieger) oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung nach Maßgabe des Absatzes 1 benutzen dürfen.

(3) Ein Gebrauch nach Absatz 2 durch die Anlieger und Hinterlieger an *einer* Bundeswasserstraße findet nicht statt.

§ 28

Benutzung zu Zwecken der Fischerei

Die Länder können bestimmen, daß für das Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei eine Erlaubnis oder eine Bewilligung nicht erforderlich ist.

§ 27

Eigentümer- und Anliegergebrauch

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich zur Benutzung eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer oder den durch ihn Berechtigten für den eigenen Bedarf, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden, keine nachteilige Veränderung der Eigenschaft des Wassers, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung und keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind. **Die Länder können den Eigentümergebrauch ausschließen, soweit er bisher nicht zugelassen war.**

(2) **u n v e r ä n d e r t**

(3) **An Bundeswasserstraßen und an sonstigen Gewässern, die der Schifffahrt dienen oder künstlich errichtet sind, findet ein Gebrauch nach Absatz 2 durch die Anlieger und Hinterlieger nicht statt.**

§ 28

u n v e r ä n d e r t

Entwurf

ZWEITER ABSCHNITT

Reinhaltung

§ 29

Einbringen, Einleiten und Lagern von Stoffen

(1) Feste Stoffe dürfen in ein Gewässer nicht zu dem Zweck eingebracht werden, sich ihrer zu entledigen. Schlammige Stoffe rechnen nicht zu den festen Stoffen.

(2) Stoffe dürfen an einem Gewässer nur gelagert oder abgelagert werden, *wenn nicht zu besorgen ist, daß sie hineingeschwemmt werden oder hineinfallen.*

(3) *Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet und hierdurch einem anderen Schaden zufügt, ist zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet; sind die Stoffe von mehreren eingebracht oder eingeleitet worden, so haften diese als Gesamtschuldner. Kann ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gemäß § 11 nicht geltend gemacht werden, so ist der Betroffene nach § 10 Abs. 2 zu entschädigen; der Antrag ist auch noch nach Ablauf der Frist von dreißig Jahren zulässig.*

§ 30

Reinhalteordnungen

(1) Für oberirdische Gewässer oder Teile von solchen, die in ihrer *chemischen, physikalischen* oder biologischen Beschaffenheit durch das Zuführen von Stoffen — allein oder in Verbindung mit Wasserentnahmen oder anderen Maßnahmen — in erheblichem Maße schädlich verändert werden, können Reinhalteordnungen als Rechtsvorschriften oder als Verwaltungsvorschriften erlassen werden. Dasselbe gilt, wenn eine solche Veränderung zu erwarten ist. Die Reinhalteordnungen können insbesondere vorschreiben,

1. welchen Mindestanforderungen die Beschaffenheit des Wassers genügen soll,

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

ZWEITER ABSCHNITT

Reinhaltung

§ 29

Einbringen, Lagern und Befördern von Stoffen

(1) **unverändert**

(2) Stoffe dürfen an einem Gewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, **daß eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist. Das gleiche gilt für die Beförderung von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen. Weitergehende Verbotsvorschriften bleiben unberührt.**

(3) **entfällt**

§ 30

Reinhalteordnungen

(1) Für oberirdische Gewässer oder Teile von solchen, die in ihrer **physikalischen, chemischen** oder biologischen Beschaffenheit durch das Zuführen von Stoffen — allein oder in Verbindung mit Wasserentnahmen oder anderen Maßnahmen — in erheblichem Maße schädlich verändert werden, können Reinhalteordnungen als Rechtsvorschriften oder als Verwaltungsvorschriften erlassen werden. Dasselbe gilt, wenn eine solche Veränderung zu erwarten ist. Die Reinhalteordnungen können insbesondere vorschreiben,

1. **unverändert**

Entwurf

2. welche Wassermengen je nach der Wasserführung insgesamt entnommen werden dürfen,
3. daß bestimmte Stoffe nicht zugeführt werden dürfen,
4. daß bestimmte Stoffe, die zugeführt werden, bestimmten Mindestanforderungen genügen müssen,
5. welche sonstigen Einwirkungen abzuwehren sind, durch die die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst werden kann.

(2) Wird bei Erlaß einer Reinhaltordnung als Rechtsvorschrift bestimmt, daß die Reinhaltordnung auch auf bestehende Rechte und Befugnisse anzuwenden ist, so gilt sie gegenüber den Inhabern einer Erlaubnis, einer Bewilligung, eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis erst, wenn diese Rechte und Befugnisse der Reinhaltordnung angepaßt worden sind; § 12 Abs. 1 und § 16 Abs. 4 bleiben unberührt. Auf Erlaubnisse und Bewilligungen, die in einem Planfeststellungsverfahren gemäß § 15 Abs. 1 erteilt worden sind, findet § 15 Abs. 4 Anwendung.

DRITTER ABSCHNITT Unterhaltung und Ausbau

§ 31

Umfang der Unterhaltung

(1) Die Unterhaltung eines Gewässers umfaßt die Erhaltung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluß und an schiffbaren Gewässern auch die Erhaltung der Schiffbarkeit. *Durch weitergehende Vorschriften kann bestimmt werden, daß es zur Unterhaltung gehört, das Gewässer und seine Ufer auch in anderer wasserwirtschaftlicher Hinsicht in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten.*

(2) Für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer gelten die Vorschriften über den Umfang der Unterhaltung insoweit, als nicht in einem Verfahren nach § 34 etwas anderes bestimmt wird oder Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

(2) unverändert

DRITTER ABSCHNITT Unterhaltung und Ausbau

§ 31

Umfang der Unterhaltung

(1) Die Unterhaltung eines Gewässers umfaßt die Erhaltung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluß und an schiffbaren Gewässern auch die Erhaltung der Schiffbarkeit. **Die Länder können bestimmen, daß es zur Unterhaltung gehört, das Gewässer und seine Ufer auch in anderer wasserwirtschaftlicher Hinsicht in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten.**

(2) unverändert

Entwurf

§ 32

Unterhaltungslast

(1) Die Unterhaltung von Gewässern obliegt, soweit sie nicht Aufgabe von Gebietskörperschaften, von Wasser- und Bodenverbänden oder gemeindlichen Zweckverbänden ist, den Eigentümern der Gewässer, den Anliegern und denjenigen Eigentümern von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren. Die Länder können bestimmen, daß die Unterhaltung auch anderen Eigentümern von Grundstücken im Einzugsgebiet obliegt. Bestehende Verpflichtungen anderer zur Unterhaltung von Gewässerstrecken oder von Bauwerken im oder am Gewässer werden durch Satz 1 und durch eine nach Satz 2 ergehende Regelung nicht berührt. Die Länder bestimmen, in welcher Weise die Unterhaltungspflicht zu erfüllen ist; sie können für die Zeit bis zum 1. Januar 1965 die Unterhaltungslast abweichend regeln.

(2) Wird die Unterhaltungspflicht nach Absatz 1 nicht oder nicht genügend erfüllt, so sind die jeweils erforderlichen Unterhaltungsarbeiten *im Wege der Ersatzvornahme auszuführen. Die Länder bestimmen, welche Gebietskörperschaft zur Ersatzvornahme verpflichtet ist.*

§ 33

Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

(1) Soweit es zur ordnungsmäßigen Unterhaltung eines Gewässers erforderlich ist, haben die Anlieger und die Hinterlieger nach vorheriger Ankündigung zu dulden, daß die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können.

(2) Die Anlieger haben zu dulden, daß der zur Unterhaltung Verpflichtete die Ufer *im Interesse* der Unterhaltung bepflanzt. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, daß die Unterhaltung nicht beein-

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

§ 32

Unterhaltungslast

(1) **unverändert**

(2) Wird die Unterhaltungspflicht nach Absatz 1 nicht oder nicht genügend erfüllt, so **ist sicherzustellen, daß die jeweils erforderlichen Unterhaltungsarbeiten durch eine Gebietskörperschaft oder einen Wasser- und Bodenverband oder einen gemeindlichen Zweckverband ausgeführt werden.**

§ 33

Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

(1) **unverändert**

(2) Die Anlieger haben zu dulden, daß der zur Unterhaltung Verpflichtete die Ufer **bepflanzt, soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist.** Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, daß die Unter-

Entwurf

trächtigt wird; sie haben bei der Nutzung die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten.

(3) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 oder 2 Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz.

§ 34

Ausbau

(1) Die über die Unterhaltung hinausgehenden Maßnahmen zur Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau) bedürfen der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluß beeinflussen, stehen dem Ausbau gleich. Ein Ausbau kann ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen ist.

(2) In dem Verfahren sind Art und Ausmaß der Ausbaumaßnahmen und die Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, festzustellen sowie der Ausgleich von Schäden anzuordnen.

(3) Erstreckt sich ein beabsichtigter Ausbau auf ein Gewässer, das der Verwaltung mehrerer Länder untersteht, und ist ein Einvernehmen über den Ausbauplan nicht zu erreichen, so soll der Bund auf Antrag eines beteiligten Landes zwischen den Ländern vermitteln.

(4) *Einigen sich die beteiligten Länder nicht darüber, daß eine Behörde ein einheitliches Verfahren durchführt und die in jedem beteiligten Lande geltenden Vorschriften anwendet, so wird diese Behörde auf Antrag eines Landes durch den Bundesminister des Innern bestimmt.*

VIERTER ABSCHNITT

Überschwemmungs- und Pegelschutzgebiete

§ 35

Überschwemmungsgebiete

Soweit es die Regelung des Wasserabflusses erfordert, sind die Gebiete, die bei Hoch-

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

haltung nicht beeinträchtigt wird; sie haben bei der Nutzung die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten.

(3) **u n v e r ä n d e r t**

§ 34

Ausbau

(1) **u n v e r ä n d e r t**

(2) **u n v e r ä n d e r t**

(3) **u n v e r ä n d e r t**

(4) **e n t f ä l l t**

VIERTER ASSCHNITT

Überschwemmungsgebiete

§ 35

u n v e r ä n d e r t

Entwurf

wasser überschwemmt werden, zu Überschwemmungsgebieten zu erklären. Für solche Gebiete sind Vorschriften zu erlassen, die den schadlosen Abfluß des Hochwassers sichern.

§ 36

Pegelschutzgebiete

(1) *Zur Sicherung gewässerkundlicher Meßanlagen mit überörtlicher Bedeutung ist das Gebiet, in dem bauliche oder andere Maßnahmen das Verhältnis zwischen Abfluß und Wasserstand oder sonstige wichtige Meßgrundlagen verändern können, zum Pegelschutzgebiet zu erklären. § 23 Abs. 4 gilt entsprechend.*

(2) *In Pegelschutzgebieten sind Erlaubnisse oder Bewilligungen im Benehmen mit der zuständigen gewässerkundlichen Behörde zu erteilen.*

Dritter Teil

Bestimmungen für das Grundwasser

§ 37

Erlaubnisfreie Benutzungen

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich für das Zutagefördern oder *das* Zutageleiten von Grundwasser

1. *in geringen Mengen* für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebes oder zu einem vorübergehenden Zweck,
2. zum Zweck der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke.

(2) Die Länder können allgemein oder für einzelne Gebiete bestimmen, daß

1. in den in Absatz 1 aufgeführten Fällen eine Erlaubnis oder eine Bewilligung erforderlich ist,

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

§ 36

entfällt

Dritter Teil

Bestimmungen für das Grundwasser

§ 37

Erlaubnisfreie Benutzungen

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich für das **Entnehmen**, Zutagefördern, Zutageleiten oder **Ableiten** von Grundwasser

1. für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebes oder **in geringen Mengen** zu einem vorübergehenden Zweck,
2. **unverändert**

(2) Die Länder können allgemein oder für einzelne Gebiete bestimmen, daß

1. **unverändert**

Entwurf

2. für das Zutagefördern oder das Zutageleiten von Grundwasser in geringen Mengen für gewerbliche Betriebe sowie für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft oder den Gartenbau über die in Absatz 1 bezeichneten Zwecke hinaus eine Erlaubnis oder eine Bewilligung nicht erforderlich ist.

§ 38

Mittelbare Entnahme von Wasser aus Bundeswasserstraßen

Ist zu erwarten, daß bei einer beabsichtigten Benutzung des Grundwassers mittelbar Wasser aus einer Bundeswasserstraße entnommen wird, so darf eine Erlaubnis oder eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zugestimmt hat. Die Zustimmung darf nur versagt oder unter Auflagen erteilt werden, soweit für die vom Bund wahrzunehmenden Aufgaben an den Bundeswasserstraßen nachteilige Wirkungen zu erwarten sind.

§ 39

Reinhaltung

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung für das *Einbringen oder* Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf nur erteilt werden, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

(2) Stoffe dürfen nur so gelagert oder abgelagert werden, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Das gleiche gilt für die Beförderung von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen.

(3) § 29 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 40

Erdaufschlüsse

(1) Soweit die Ordnung des Wasserhaushalts es erfordert, haben die Länder zu bestimmen, daß Arbeiten, die über eine bestimmte Tiefe hinaus in den Boden eindringen, *durch die für das Wasser zuständige Behörde* zu überwachen sind.

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

2. für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für gewerbliche Betriebe sowie für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft oder den Gartenbau über die in Absatz 1 bezeichneten Zwecke hinaus eine Erlaubnis oder eine Bewilligung nicht erforderlich ist.

§ 38

entfällt

§ 39

Reinhaltung

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf nur erteilt werden, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

(2) un verändert

(3) entfällt

§ 40

Erdaufschlüsse

(1) Soweit die Ordnung des Wasserhaushalts es erfordert, haben die Länder zu bestimmen, daß Arbeiten, die über eine bestimmte Tiefe hinaus in den Boden eindringen, zu überwachen sind.

Entwurf

(2) Wird unbefugt oder unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, so kann die Beseitigung der Erschließung angeordnet werden, wenn Rücksichten auf den Wasserhaushalt es erfordern.

Vierter Teil

Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne; Wasserbuch

§ 41

Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne

(1) Um die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen zu sichern, sollen für Flußgebiete oder Wirtschaftsräume oder für Teile von solchen wasserwirtschaftliche Rahmenpläne aufgestellt werden. Sie sind der Entwicklung fortlaufend anzupassen.

(2) Ein wasserwirtschaftlicher Rahmenplan muß den nutzbaren Wasserschatz, die Erfordernisse des Hochwasserschutzes und die Reinhaltung der Gewässer berücksichtigen. Die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung und die Erfordernisse der Raumordnung sind miteinander in Einklang zu bringen.

(3) Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne sind von den Ländern nach Richtlinien aufzustellen, die die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erläßt.

(4) *Ein wasserwirtschaftlicher Rahmenplan, der eine Bundeswasserstraße einbezieht, ist im Einvernehmen mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zu erstellen.*

§ 42

Wasserbuch

(1) Für die Gewässer sind Wasserbücher zu führen.

(2) In das Wasserbuch sind insbesondere einzutragen

1. Erlaubnisse (§ 7), die nicht nur vorübergehenden Zwecken dienen, Bewilligungen (§ 8), alte Rechte und alte Befugnisse (§ 17),

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

(2) **unverändert**

Vierter Teil

Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne; Wasserbuch

§ 41

Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne

(1) **unverändert**

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

(4) **entfällt**

§ 42

Wasserbuch

(1) **unverändert**

(2) In das Wasserbuch sind insbesondere einzutragen

1. **unverändert**

Entwurf

2. Wasserschutzgebiete (§ 23),
3. Überschwemmungsgebiete (§ 35),
4. Pegelschutzgebiete (§ 36).

(3) *Die Einsicht in das Wasserbuch ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Unter der gleichen Voraussetzung können beglaubigte Abschriften aus dem Wasserbuch gefordert werden.*

Fünfter Teil

Straf- und Bußgeldbestimmungen

§ 43

Unbefugtes Einbringen, Einleiten, Lagern und Ablagern von Stoffen

(1) Wer vorsätzlich

1. unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage, *die eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften verhindern oder einschränken soll*, Stoffe in ein Gewässer einbringt oder einleitet,
2. *Stoffe an einem Gewässer lagert oder ablagert und dadurch die Gefahr herbeiführt, daß sie hineingeschwemmt werden oder hineinfallen,*
3. *Stoffe so lagert oder ablagert oder Flüssigkeiten oder Gase durch Rohrleitungen so befördert, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,*

wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, *sofern nicht andere Vorschriften eine höhere Strafe androhen.*

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 44

Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit

(1) Wer vorsätzlich eine der in § 43 bezeichneten Taten begeht und dadurch das

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

2. **unverändert**
3. Überschwemmungsgebiete (§ 35).
4. **entfällt**
(3) **entfällt**

Fünfter Teil

Straf- und Bußgeldbestimmungen

§ 43

Schädliche Verunreinigung eines Gewässers

(1) Wer vorsätzlich

1. in ein Gewässer Stoffe unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage einbringt oder einleitet **und dadurch eine schädliche Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften bewirkt,**
2. **entfällt**
3. *Stoffe so lagert oder ablagert oder Flüssigkeiten oder Gase durch Rohrleitungen so befördert, daß eine schädliche Verunreinigung eines Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften eintritt,*

wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) **unverändert**

§ 44

unverändert

Entwurf

Leben oder die Gesundheit anderer gefährdet, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

44 a

Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

(1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart oder verwertet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemandem einen Nachteil zuzufügen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 45

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt *einem Gewässer Wasser entnimmt,*
2. in einem Wasserschutzgebiet eine Handlung vornimmt, die nach einer Anordnung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 nicht zulässig ist, sofern die Anordnung ausdrücklich auf *die Vorschriften dieses Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verweist und nicht andere Vorschriften eine Strafe androhen,*
3. einer als Rechtsvorschrift erlassenen Reinhalteordnung zuwiderhandelt, sofern *in ihr ausdrücklich auf die Vorschriften dieses Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten*

§ 45

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt **oder unter Nichtbefolgen einer Auflage Benutzungen im Sinne des § 3 ausübt oder den Vorschriften des § 29 oder des § 39 Abs. 2 zuwiderhandelt,**
2. in einem Wasserschutzgebiet eine Handlung vornimmt, die nach einer Anordnung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 nicht zulässig ist, sofern die Anordnung ausdrücklich auf **diese Bußgeldbestimmung verweist,**
3. einer als Rechtsvorschrift erlassenen Reinhalteordnung zuwiderhandelt, sofern **die Rechtsvorschrift ausdrücklich auf diese Bußgeldbestimmung verweist,**

Entwurf

verwiesen wird und nicht andere Vorschriften eine Strafe androhen,

4. eine Unterlage nicht zur Verfügung stellt, obwohl er nach § 25 hierzu verpflichtet ist,
5. den Betrieb gewässerkundlicher Meßanlagen stört, *sofern nicht andere Vorschriften eine Strafe androhen.*

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit verjährt *nach* zwei Jahren.

§ 46

Verletzung der Aufsichtspflicht

Wird eine *Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 45* in einem Betrieb begangen, so kann gegen den Inhaber oder Leiter und, falls der Inhaber des Betriebes eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, gegen diese eine Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark festgesetzt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich *oder fahrlässig* seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.

§ 47

Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

(1) *Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart oder verwertet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.*

(2) *Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemandem einen Nachteil zuzu-*

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

4. eine Unterlage nicht zur Verfügung stellt, obwohl er nach § 25 hierzu verpflichtet ist,
oder

5. den Betrieb gewässerkundlicher Meßanlagen stört.

(2) *unverändert*

(3) Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit verjährt *in* zwei Jahren.

§ 46

Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Wird eine **durch § 45 mit Geldbuße bedrohte Handlung** in einem Betrieb begangen, so kann gegen den Inhaber oder Leiter und, falls der Inhaber des Betriebes eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, **auch** gegen diese eine Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark festgesetzt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.

(2) **Ist die Aufsichtspflicht fahrlässig verletzt worden, so beträgt die Geldbuße höchstens fünftausend Deutsche Mark.**

§ 47

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

fügen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

(4) Die Strafverfolgung tritt auf Antrag des Verletzten ein.

Sechster Teil Schlußbestimmungen

§ 48

Außer Kraft tretende Vorschriften

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die folgenden Vorschriften, soweit sie nicht schon aus anderen Gründen außer Kraft getreten sind, außer Kraft:

1. Das Gesetz zur Einschränkung der Rechte am Wasser vom 19. März 1935 (Preussische Gesetzsammlung S. 43),
2. die Verordnung über die Vereinfachung der wasserrechtlichen Verwaltungsverfahren vom 28. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 542),
3. die Verordnung über vordringliche Aufgaben der Wasser- und der Energiewirtschaft vom 30. März 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 75) und die Durchführungsverordnung vom gleichen Tage (Reichsgesetzbl. I S. 77),
4. die Verordnung zur Regelung der Wasserversorgung vom 30. September 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 241),
5. die Verordnung über Vereinfachungen im Wasser- und Wasserverbandrecht vom 10. Februar 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 29).

(2) In § 16 Abs. 2 der Gewerbeordnung werden die Worte „Stauanlagen für Wassertriebwerke (§ 23)“, in § 23 der Gewerbeordnung wird Absatz 1 gestrichen.

Sechster Teil Schlußbestimmungen

§ 48

u n v e r ä n d e r t

Entwurf

§ 49

Bundeswasserstraßen

Unberührt bleibt die Befugnis des Bundes, für die Bundeswasserstraßen die erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen; unberührt bleibt ferner die Verwaltung der Bundeswasserstraßen durch den Bund.

§ 50

Anwendung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 51

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Beschlüsse
des 2. Sonderausschusses

§ 49

entfällt

§ 50

unverändert

§ 51

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1959 in Kraft.